Stellungnahmen können gem. § 4a (3) BauGB nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden. Die geänderten oder ergänzten Teile sind markiert.

Gemeinde Klein Wesenberg

Kreis Stormarn

Flächennutzungsplan, 12. Änderung

Gebiet: A) südlich Alte Dorfstraße (K 7), westlich und östlich der Teichanlage
B) südlich der Straße Am Kirchberg, östlich Am Kirchberg 2, westlich Am Kirchberg 6
C) Flächen nördlich der Straße Am Kirchberg, östlich des Friedhofes sowie das Grundstück Am Kirchberg 1

Begründung mit Umweltbericht

Planstand: Auslegung gem. § 4a (3) i. V. m. § 3 (2) BauGB, GV 02.03.2023

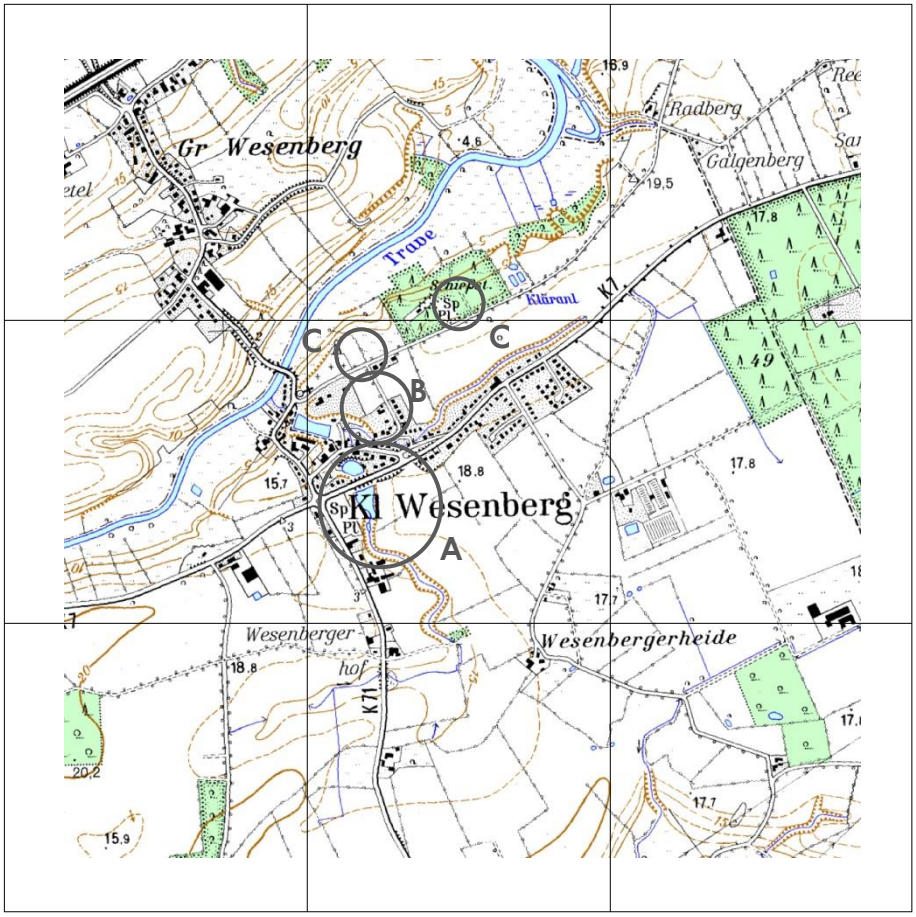

Planverfasser:

Planlabor Stolzenberg
Architektur * Städtebau * Umweltplanung

Diplomingenieur Detlev Stolzenberg
Freier Architekt und Stadtplaner

St. Jürgen-Ring 34 * 23564 Lübeck
Telefon 0451-550 95 * Fax 550 96

eMail stolzenberg@planlabor.de
www.planlabor.de

Inhaltsverzeichnis:

1. Planungsgrundlagen ... 4
1.1. Planungsanlass und Planungsziele ... 4
1.2. Übergeordnete Planungsvorgaben ... 4
1.3. Plangebiet ... 6

2. Alternative Planungsüberlegungen ... 7

3. Umweltbericht ... 8
3.1. Einleitung ... 9
3.1.1. Inhalte und Ziele des Bauleitplanes ... 9
3.1.2. Für die Planung bedeutsame Fachgesetze und Fachpläne ... 10
3.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen ... 11
3.2.1. Schutzgüter – Bestand, Bewertung, Auswirkungen und Maßnahmen ... 11
3.2.1.1. Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume ... 11
3.2.1.2. Fläche ... 17
3.2.1.3. Boden ... 18
3.2.1.4. Wasser ... 21
3.2.1.5. Luft/Klima ... 22
3.2.1.6. Landschaft ... 25
3.2.1.7. Biologische Vielfalt ... 26
3.2.1.8. Menschen, menschliche Gesundheit und Bevölkerung ... 27
3.2.1.9. Kultur- und sonstige Sachgüter ... 28
3.2.1.10. Wechselwirkungen und -beziehungen ... 28
3.2.2. Schutzgebiete und -objekte des Naturschutzes ... 28
3.2.2.1. Natura 2000-Gebiete ... 28
3.2.2.2. Gesetzlich geschützte Biotope ... 28
3.2.2.3. Bestehende Ausgleichsflächen und -maßnahmen ... 29
3.2.2.4. Besonderer Artenschutz ... 29
3.2.2.5. Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abwässern und Abfällen ... 30
3.2.2.6. Nutzung erneuerbarer Energien / effiziente Nutzung von Energie ... 30
3.2.2.7. Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität ... 30
3.2.2.8. Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen ... 30
3.2.2.9. Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen ... 30
3.2.3. Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens ... 31
3.2.4. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten und Gründe für die Wahl des Planes ... 32
3.3. Zusätzliche Angaben ... 33
3.3.1. Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen ... 33
3.3.2. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung des Bauleitplans ... 33
3.4. Empfehlungen der Landschaftspflege ... 33
3.5. Allgemein verständliche Zusammenfassung ... 33
3.6. Referenzliste der Quellen ... 34

4. Planvorstellungen und wesentliche Auswirkungen der Planung 35

5. Planinhalt 36

6. Immissionen.....36

7. Archäologie.....37

8. Ver- und Entsorgung.....38

9. Billigung der Begründung.....40

1. Planungsgrundlagen

1.1. Planungsanlass und Planungsziele

Nach Durchführung des Verfahrens gem. § 3 (2) BauGB wurden Planinhalte hinsichtlich der Flächengröße einzelner Gebietsausweisungen geändert. Der Umweltbericht wurde entsprechend der zwischenzeitlich vorliegenden faunistischen Potenzialanalyse konkretisiert. Die Immissionssituation wurde überprüft. Die Planunterlagen sind daher erneut gem. § 4a (3) BauGB auszulegen.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes sollen nachfolgende Planungsziele für drei Teilbereiche verfolgt werden:

Teilbereich A

Die Gemeinde erkennt einerseits Erweiterungsbedarf für das örtliche Gewerbe. Zusätzlich soll die Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken berücksichtigt werden. Drüber hinaus besteht die Notwendigkeit einer Erweiterung des Betriebsgeländes der örtlichen Feuerwehr. Zu diesem Zweck werden in zwei Teilgebieten eine gemischte, eine Wohnbau-, eine Maßnahmenfläche zu deren Abschirmung gegen von Laubgehölzen umstandene Teichanlagen sowie eine Gemeinbedarfsfläche ausgewiesen.

Teilbereich B

Die Gemeinde hat das Grundstück Am Kirchberg 4 erworben, um hier eine Bebauung mit seniorengerechten und barrierefreien Wohngebäuden zu ermöglichen. Insgesamt sind ca. 25 seniorengerechte Wohneinheiten geplant.

Teilbereich C

Die Gemeinde hat in Abstimmung mit der Kirchengemeinde und dem örtlichen Schützenverein eine Neuorganisation des Schützengeländes mit Schützen- und Dorfgemeinschaftshaus, Bogenschießplatz und Festplatz vorgenommen. Der Bogenschießplatz wird an die östliche Grenze des Festplatzes verschoben. Hierzu ist eine Waldumwandlung notwendig. Als Ersatzmaßnahme ist die Aufforstung auf dem jetzigen Bogenschießplatz und einer Fläche östlich des Friedhofes berücksichtigt. Damit werden die bereits erteilten Genehmigungen planungsrechtlich nachvollzogen.

1.2. Übergeordnete Planungsvorgaben

Nach dem **Landesentwicklungsplan** (Fortschreibung 2021) wird die Gemeinde Klein Wesenberg dem Ordnungsraum um Lübeck zugeordnet. In den Ordnungsräumen sollen die Standortvoraussetzungen für eine dynamische Wirtschafts- und Arbeitsplatzentwicklung weiter verbessert werden. Klein Wesenberg liegt größtenteils innerhalb des 10km-Umkreises des Mittelzentrums Lübeck und stellt somit einen Stadtrandkern dar. Stadtrandkerne nehmen im engen räumlichen Zusammenhang mit dem zentralen Ort und für einen begrenzten Bereich, der in der Regel nur das eigene Gemeindegebiet umfasst, Versorgungsaufgaben wahr. Die Trave ist als Biotopverbundachse auf Landesebene eingetragen.

Es gilt folgender Rahmen für die Wohnungsbauentwicklung: In Gemeinden, die keine Schwerpunkte sind, können im Zeitraum 2022 bis 2036 bezogen auf ihren

Wohnungsbestand am 31.12.2020 neue Wohnungen im Umfang von bis zu 15% in den Ordnungsräumen gebaut werden. Der Wohnungsbestand in der Gemeinde betrug am Stichtag im Jahr 2020 343 Wohneinheiten. Demzufolge können in Klein Wesenberg bis zum Jahr 2036 noch rd. 51 Wohnungen errichtet werden. Die Baufertigstellungen seit dem Stichtag 31.12.2020 sind von diesem Kontingent in Abzug zu bringen.

Nach dem **Regionalplan** für den Planungsraum I (1998) wird Klein Wesenberg ebenfalls dem Ordnungsraum zugeordnet. Die Talräume der Trave und der Grienau liegen in einem Regionalen Grünzug, welcher zum langfristigen Schutz unbesiedelter Freiräume vorgesehen ist. Zudem befinden sich die Talräume in Gebieten mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft. Diese Gebiete umfassen naturbetonte Lebensräume im Planungsraum, die als Bestandteil eines landesweiten Verbundnetzes der Regeneration, Sicherung und Entwicklung naturraumtypischer Pflanzen- und freilebender Tierarten dienen sollen.

Im **Landschaftsprogramm** Schleswig-Holstein (1999) werden überregionale Rahmenaussagen getroffen. Die Talräume der Trave und der Grienau werden als Geotope dargestellt. Der Bereich der Trave ist zudem als vorhandenes Überschwemmungsgebiet gekennzeichnet. Die Gemeinde wird als Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum dargestellt. Die Trave stellt einen Achsenraum des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems der landesweiten Planungseben dar.

Der **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum III (2020) zeigt die Trave an der nördlichen Gemeindegrenze und die Grienau an der südlichen Gemeindegrenze von Klein Wesenberg als Verbundachse des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Die Grienau wird im Osten der Gemeinde sogar als Schwerpunktbereich gekennzeichnet. Das Travetal ist als Gebiet mit besonderer Erholungseignung eingetragen. Teilflächen im Norden, Süden und Westen sind als Landschaftsschutzgebiete verzeichnet. Bei dem Talraum der Trave handelt es sich um ein Hochwasserrisikogebiet. In den Talräumen der Trave und der Grienau sind klimasensitive Böden eingetragen. Im Bereich des Grienautals befindet sich zudem ein Geotop.

Der **Landschaftsplan** der Gemeinde Klein Wesenberg (1998) zeigt für den Teilbereich A in der Bestandskarte für die bestehenden Baugrundstücke im nordöstlichen Bereich des Plangebietes Mischgebiet an. Die übrige Fläche ist als Ackerland verzeichnet. Entlang der nördlichen, östlichen und südlichen Plangebietsgrenzen sind Knicks eingetragen. Westlich des Plangebietes grenzen Teichanlagen an, die von Laubwaldbeständen umgeben sind. Dieser gesamte Komplex stellt ein gesetzlich geschütztes Biotop dar. Im Norden des Plangebietes ist eine elektrische Versorgungsleitung eingetragen. Für das Plangebiet wird ein Landschaftsschutzgebiet dargestellt. In der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes wird das Plangebiet als Eignungsfläche für Siedlungsentwicklung gekennzeichnet, welches zu durchgrünen ist. Im Süden wird eine Maßnahmenfläche mit dem Ziel der Entwicklung einer Streuobstwiese vorgeschlagen. Im Plangebiet wird die Anlage eines Rad-/Wanderweges vorgeschlagen. Für den zur Ausweisung als Gemeinbedarfsfläche vorgesehen Bereich ist als Entwicklungsziel ein Bolzplatz vorgesehen.

Für den Teilbereich B wird in der Bestandskarte des Landschaftsplanes Ackerland innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes dargestellt. Südöstlich angrenzend ist ein Knick verzeichnet. In der Entwicklungskarte wird der nordöstliche Teilbereich als Eignungsfläche für Siedlungsentwicklung gekennzeichnet. Der nördliche Teil wird als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz eingetragen.

Für den Teilbereich C wird im Bereich des Friedhofes Grünland im Bestand dargestellt. Der Teilbereich wird im Osten, Süden und Westen von Knicks eingefasst. Nordwestlich angrenzend sind Einzelbäume sowie ein Gartendenkmal eingetragen. In der Entwicklungskarte wird für den südlichen Teilbereich eine Friedhofsnutzung vorgesehen. Im Bereich des Schützenvereines wird die südlich gelegene Fläche in der Bestandskarte des Landschaftsplanes als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz dargestellt. Südlich angrenzend ist ein Knick eingetragen. In der Entwicklungskarte werden die Bestandsdarstellungen übernommen. Die nördlich gelegene Fläche stellt im Bestand Fichtenwald dar. In der Entwicklungskarte wird vorgeschlagen, den Nadelwald in Laubwald umzuwandeln.

1.3. Plangebiet

A) südlich Alte Dorfstraße (K 7), westlich und östlich der Teichanlage

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Rand des Siedlungskörpers südlich der Alten Dorfstraße (K 7). Das Plangebiet wird größtenteils als Intensivgrünland genutzt. Im nordöstlichen Teilbereich befinden sich bereits bebaute Grundstücke mit den dazugehörigen Gartenflächen sowie die örtliche Feuerwehr. Das Plangebiet wird im Norden, Osten und Süden von Knickstrukturen eingefasst. Das Plangebiet wird zu den bestehenden Wohnbaugrundstücken mit Hecken abgeschirmt. Westlich der vorgesehen gemischten Baufläche befinden sich Teichanlagen, die von Laubgehölzen umgeben sind. Die Untere Forstbehörde teilt mit, dass es sich bei den Laubgehölzbeständen östlich der Teichanlage nicht um Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes handelt. Die westlich der Teichanlage gelegene Fläche stellt sich derzeit als Bolzplatz dar.

B) südlich der Straße Am Kirchberg

Das Plangebiet ist von Bebauung umgeben. Im nördlichen Teilbereich stand ein Wohngebäude, das zwischenzeitlich abgeräumt wurde. Die angrenzende Fläche am Kindergarten wird als Bedarfsstellplatz genutzt. Entlang der südlichen Grundstücksgrenze wurde ein neuer Knick als Kompensationsmaßnahme angelegt.

C) nördlich der Straße Am Kirchberg, östlich des Friedhofes sowie das Grundstück Am Kirchberg 1

Die Flächen nördlich am Kirchberg stellen sich als Wald- bzw. Freiflächen dar, die im Rahmen der Umwidmung für Gemeinbedarfszwecke umgewidmet werden sollen.

Die Größe des Plangebietes beträgt insgesamt ca. 6,0 ha.

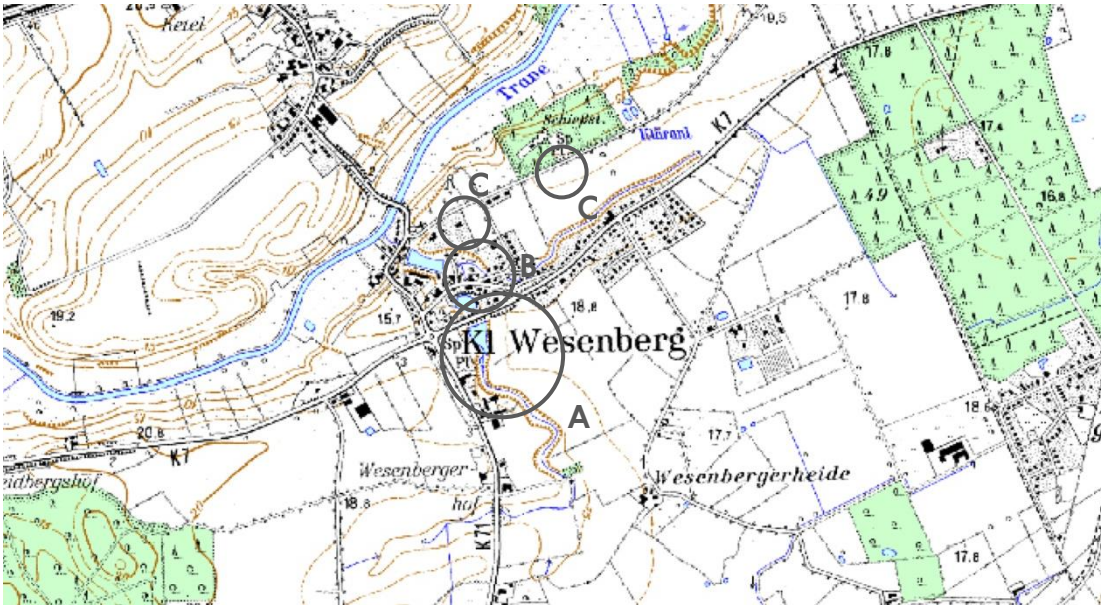

Lage der Teilbereiche des Plangebiets in der Gemeinde Klein Wesenberg

2. Alternative Planungsüberlegungen

Die Gemeinde Klein Wesenberg hat sich im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplanes mit geeigneten Flächen zur Siedlungsentwicklung befasst. Darüber hinaus wurden weitere Alternativen durch das Planungsbüro Ostholstein bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 im Jahr 2015 geprüft und im Jahr 2016 im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 aktualisiert.

Im Rahmen der Aufstellung der vorliegenden Bauleitplanung hat die Gemeinde Alternativen für eine Erweiterungsfläche für die örtliche Feuerwehr in räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem bestehenden Altstandort geprüft. Im Ergebnis wurde ein Standort westlich der Teichanlagen im Teilbereich A vorgesehen.

<u>Außenbereichsentwicklungspotenziale:</u>

Nr. 1: Die Flächen im Norden des Siedlungskörpers westlich des Schulweges wurden zwischenzeitlich bereits mit dem Bebauungsplan Nr. 9 überplant.

Nr. 2: Die Flächen östlich des Schulweges im Anschluss an die realisierte Wohnbebauung sind nicht erschlossen bzw. können nur mit erheblichem Aufwand durch das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 8 erschlossen werden.

Nr. 3: Die Überplanung von Flächen am östlichen Ortseingang würde eine bandartige Entwicklung und Zersiedelung fördern.

Nr. 4: Am westlichen Ortsrand befindet sich ein Bebauungspotenzial in geringem Umfang, welches der Gemeinde eigentumsrechtlich nicht zur Verfügung steht.

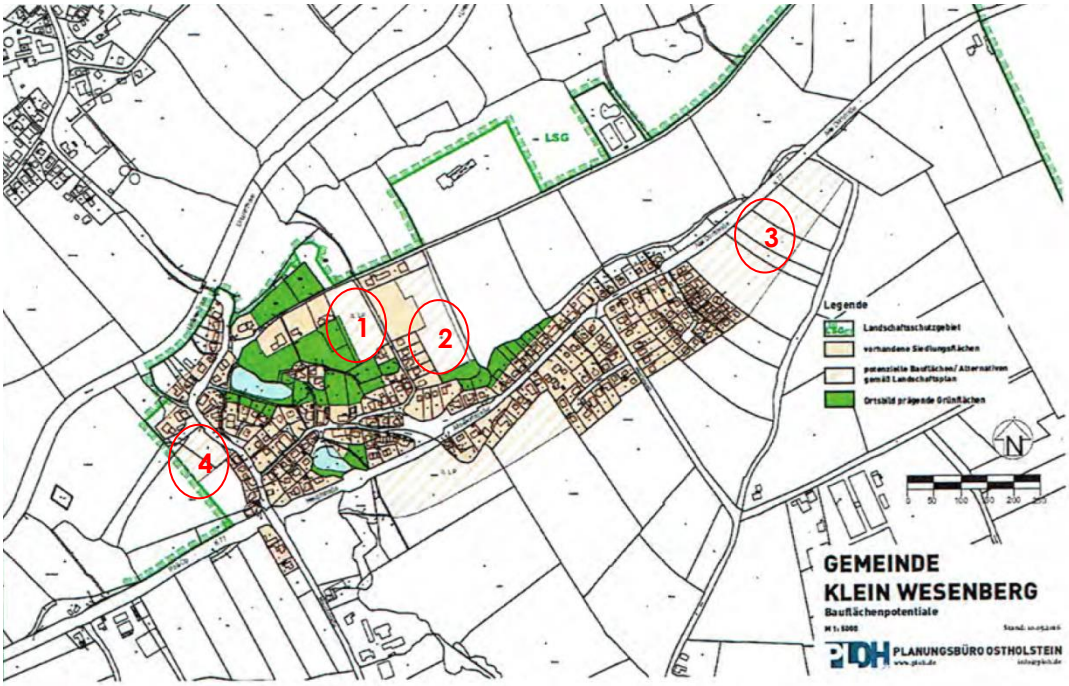

Außenbereichsentwicklungspotenziale in der Gemeinde Klein Wesenberg, Stand 2016 (Planungsbüro Ostholstein 2016)

Innenbereichsentwicklungspotenziale:

Im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne stehen in der Gemeinde derzeit keine Grundstücke für eine Wohnbebauung zur Verfügung. Nennenswerte Potenziale in Form von Baulücken gem. § 34 BauGB sind nicht vorhanden. Im Geltungsbereich des wirksamen Flächennutzungsplanes bestehen keine Potenzialflächen in städtebaulich integrierten Lagen. Dazu gab es im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Klein Wesenberg eine entsprechende Betrachtung durch das Planungsbüro Ostholstein.

Die mit der vorliegenden Planung für zusätzliche Baumaßnahmen zu entwickelnden Flächen A und B werden in der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes als Eignungsflächen für eine Siedlungsentwicklung dargestellt und bieten sich für die städtebauliche Arrondierung des Siedlungskörpers an.

3. Umweltbericht

Gem. § 2 (4) BauGB wird zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes gem. §§ 1 (6) Nr. 7, 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Der Umfang und Detaillierungsgrad der Untersuchungen wird durch die Gemeinde festgelegt. Zudem ist nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bauleitplan unter entsprechender Anwendung der §§ 14 und 15 BNatSchG nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden, wenn aufgrund einer Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Darüber hinaus sind im Sinne des § 1a (2) BauGB die in § 2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) genannten Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern

sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG zu berücksichtigen.

Für die vorliegende Planung erfolgte eine frühzeitige Abstimmung mit den entsprechenden Fachbehörden im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB, insbesondere zur Abgleichung der Erfordernisse hinsichtlich des Untersuchungsrahmens. In der Umweltprüfung betrachtet werden die durch die Planung zu erwartenden Auswirkungen auf das Gebiet und die Umgebung. Seitens der Fachbehörden wurden Anregungen zum wohnbaulichen Entwicklungsrahmen, zur Alternativenprüfung, zur Entfernung und Überplanung von Ausgleichsflächen, zu Kulturdenkmalen, zur Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung, zu Immissionen sowie zur Abweichung vom Landschaftsplan geäußert. In der Umweltprüfung werden die durch die Planung zu erwartenden Auswirkungen auf das Gebiet und die Umgebung betrachtet.

Zur vorliegenden Planung wurde eine faunistische Potenzialanalyse sowie artenschutzrechtliche Stellungnahme zu den Teilbereichen A und B erstellt (Dipl. Biol. Björn Leupolt, 16.02.2023). Die Untersuchungsergebnisse sind hier berücksichtigt, das Gutachten wird den Entwurfsunterlagen als separates Dokument beigefügt.

Detaillierte Maßnahmen werden auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht vorgenommen, dies bleibt der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten.

3.1. Einleitung

3.1.1. Inhalte und Ziele des Bauleitplanes

Die Gemeinde Klein Wesenberg beabsichtigt, die 12. Flächennutzungsplanänderung für folgende Teilbereiche aufzustellen:

A) südlich Alte Dorfstraße (K 7), westlich und östlich der Teichanlage

Die Gemeinde plant eine Erweiterung von zum Teil bereits südlich der Alten Dorfstraße bestehenden landwirtschaftlichen und gewerblichen Strukturen. Im Zuge dessen hat die Gemeindevertretung am 14.03.2019 beschlossen, dass ebenfalls eine Erweiterungsoption der Feuerwehr geprüft werden soll. Da in der Gemeinde eine steigende Nachfrage an Baugrundstücken besteht, wurde darüber hinaus festgestellt, dass sich eine wohnbauliche Entwicklung auf den sich südlich an die Alte Dorfstraße anschließenden Grundstücksflächen anbietet.

Hierdurch werden ca. 2,0 ha in Wohnbaufläche, ca. 0,9 ha in gemischte Baufläche und ca. 0,8 ha in Grünfläche umgewandelt. Von der gemischten Baufläche werden bereits ca. 0,4 ha in der 6. Flächennutzungsplanänderung als gemischte Baufläche dargestellt.

Für die Erweiterung der Feuerwehr wird eine ca. 0,5 ha große Teilfläche des westlich der Teichanlage gelegenen Bolzplatzes in Gemeinbedarfsfläche umgewidmet.

B) südlich der Straße Am Kirchberg, östlich Am Kirchberg 2, westlich Am Kirchberg 6

Die Gemeinde möchte dem örtlichen Bedarf an seniorengerechten und barrierefreien Wohngebäuden nachkommen und bereitet eine weitere bauliche Entwicklung im Nordwesten der Ortslage durch die vorliegende Bauleitplanung vor. Hierdurch werden ca. 0,8 ha in Wohnbauflächen umgewandelt.

C) nördlich der Straße Am Kirchberg, östlich des Friedhofes sowie das Grundstück Am Kirchberg 1

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Klein Wesenberg und der Schützenverein Klein Wesenberg und Umgebung e.V. streben gemeinsam eine Neuorganisation des Schützengeländes mit Schützen- und Dorfgemeinschaftshaus, Bogenschießplatz und Festplatz an. Der Bogenschießplatz soll an die östliche Grenze des Festplatzes verschoben werden. Hierzu wurde bereits eine Waldumwandlung (Gemarkung Klein Wesenberg, Flur 6, Flurstück 13/1 tlw.) durchgeführt. Als Ersatzmaßnahme wurde eine Erstaufforstung auf dem jetzigen Bogenschießplatz (Gemarkung Klein Wesenberg, Flur 6, Flurstück 13/1 tlw.) und der Fläche östlich des Friedhofes (Gemarkung Klein Wesenberg, Flur 5, Flurstück 9/2 tlw.) vorgenommen, welche für die Erweiterung des Friedhofes nicht mehr benötigt wird. Durch die Planung werden ca. 0,3 ha in Flächen für Wald, ca. 0,3 ha in Flächen für den Gemeinbedarf (sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen) sowie ca. 0,5 ha in Flächen für Wald umgewandelt.

3.1.2. Für die Planung bedeutsame Fachgesetze und Fachpläne

Nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB sind Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen, nach § 1a BauGB sind die umweltschützenden Belange in der Bauleitplanung einzustellen.

Das Bundesnaturschutzgesetz zielt auf die Sicherung der Leistungs- und Funktions-fähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit und der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter ab. Das Gesetz wird im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung auf der nachfolgenden Ebene des Bebauungsplans berücksichtigt.

Das Bundesbodenschutzgesetz hat die Sicherung und Wiederherstellung der nachhaltigen Funktionen des Bodens zum Ziel. In der Planung soll diesem Ziel auf der Ebene des Bebauungsplans durch die Begrenzung möglicher Versiegelungen, Auf- und Abgrabungen sowie Bodenverdichtungen entsprochen werden.

Ziel des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist der Ausschluss schädlicher Umweltauswirkungen. Dieser Belang fließt in die fachliche Betrachtung mit ein und wird insbesondere durch die Aussagen zu landwirtschaftlichen Emissionen berücksichtigt.

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie Aussagen zur Berücksichtigung in der Planung sind unter Ziffer 1.2 der Begründung aufgeführt.

Der Landschaftsplan zielt auf die Sicherung örtlicher Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ab. Die Darstellungen wurden bei der Aufstellung der vorliegenden Bauleitplanung größtenteils berücksichtigt, Abweichungen hiervon werden unter Ziffer 3.2.2.9 begründet.

Luftreinhalte- oder Lärmminderungspläne liegen für den Plangeltungsbereich nicht vor.

3.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

3.2.1. Schutzgüter – Bestand, Bewertung, Auswirkungen und Maßnahmen

Mit der vorliegenden Planung wird die Ausweisung einer gemischten, einer Wohnbau- und einer Gemeinbedarfsfläche sowie einer Grün- und Maßnahmenfläche (Teilbereiche A), von Wohnbauflächen auf Ruderal-, Grünland- und Parkplatzflächen (Teilbereich B) sowie die Etablierung von Waldflächen auf bereits aufgeforsteten Flächen und von Gemeinbedarfsflächen auf einer ehemaligen Waldfläche vorbereitet (Teilbereich C). In der Bestandsaufnahme werden die einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes beschrieben. In der Prognose wird die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung bewertet.

3.2.1.1. Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume

Tiere, Pflanzen (Bestand):

A) südlich Alte Dorfstraße (K 7), westlich und östlich der Teichanlage

Der Teilbereich A liegt am südlichen Ortsrand von Klein Wesenberg und wird derzeitig größtenteils ackerbaulich genutzt. Der nordöstliche Bereich wird von Einfamilienhausgrundstücken und dem Grundstück der ansässigen Feuerwehr eingenommen, der zum Acker mit Heckenpflanzungen aus heimischen Gehölzen abgeschirmt ist. An der nördlichen, östlichen und südlichen Plangebietsgrenze verlaufen z.T. Knicks. Der nördlich angrenzende Knick fußt auf einer steilen Böschung und ist relativ dicht mit Weißdorn, Feldahorn, Spitzahorn, Heckenkirsche, Schwarzem Holunder, Eiche, Rose, Hasel, Vogel-Kirsche, Hartriegel, Felsenbirne und Pfaffenhütchen bewachsen. Typische Überhälter sind in Form von Feld- und Spitzahorn vorhanden. Nördlich des Knicks verlaufen ein Geh-/Radweg sowie die Alte Dorfstraße (K 7), die entsprechend versiegelt sind. Der Knick an der östlichen Plangebietsgrenze weist einen z.T. degradierten Wall auf, der relativ dicht und einreihig mit Hasel, Hainbuche, Schwarzem Holunder und Weißdorn bewachsen ist. Typische Überhälter fehlen. Weiter östlich des Knicks befindet sich Weidegrünland. Der Knick an der südlichen Plangebietsgrenze weist einen ausgeprägten Wall auf, der teilweise sehr lückig ein- bis zweireihig mit schwarzem Holunder, Brombeere, Heckenkirsche, Hainbuche, Hasel, Eiche und Schlehe bewachsen ist. Überhälter sind in Form von jüngeren Hainbuchen und Eichen vorhanden. Weiter südlich des Knicks befinden sich weitere ackerbaulich genutzte Flächen. Zwischen den beiden Teilbereichsflächen befinden sich mit Gehölzen umstandene Teichanlagen. Die westlich der Teichanlagen gelegene Grünfläche wird derzeit als Bolz- und Spielplatz genutzt. Das Plangebiet wird im nördlichen Teilbereich von einer Überlandstromleitung in Ost-West-Richtung überspannt.

Im Planbereich A ist von folgendem faunistischen Potenzial auszugehen:

- Brutvögel

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG geschützte Tierarten finden in den an das Plangebiet angrenzenden Knickstrukturen und weiteren Gehölzbeständen einen

Lebensraum, insbesondere sind hier gebüschbrütende Vogelarten anzunehmen. Des Weiteren ist das Vorkommen von Bodenbrütern in den Randbereichen des Grünlandes und der Ruderalfluren möglich. Ein Vorkommen von Offenlandbrütern ist aufgrund fehelender weiträumiger Offenlandflächen nicht anzunehmen. Auf dem bestehenden Sportplatz sind keine Fortpflanzungsstätten von Vögeln anzunehmen.

Es sind keine gefährdeten oder streng geschützten Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und Koloniebrüter zu erwarten.

- Haselmaus

Klein Wesenberg liegt im allgemeinen Verbreitungsgebiet der Haselmaus. Die vorhandenen Knicks sind vernetzt, eine Habitateignung für die Haselmaus ist somit gegeben. Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Art können in den Knicks und dem angrenzenden Waldbereich bestehen.

- Fledermäuse

Als Jagdhabitat mit potenziell hoher Bedeutung sind der Wald-/Gehölzbereich und dessen Randbereiche inklusive des Gewässers zwischen bestehendem Sportplatz und Ackerfläche anzusehen. Der Acker und der Sportplatz selbst besitzen potenziell nur eine mittlere Bedeutung als Jagdhabitat für Fledermäuse.

In der südöstlichen Ecke der Ackerfläche befindet sich eine Eiche in einem Knick (Überhälter), die Potenzial zumindest für Fledermaussommerquartiere besitzt. In den bestehenden Gebäuden im nordöstlichen Bereich könnten sowohl Sommer- als auch Winterquartiere bestehen. Auf der Ackerfläche selbst besteht kein Potenzial für größere Fledermausquartiere wie z.B. Wochenstubenquartiere.

Bedeutende Flugstraßen könnten insbesondere bei Bestehen von größeren Fledermausquartieren im Waldbereich zwischen Sportplatz und Ackerfläche und umliegenden Jagdhabitaten existieren.

- Amphibien/Reptilien

Die Teichanlagen zwischen den Teilbereichen A sind hinsichtlich ihrer Eignung als Reproduktionsgewässer für Amphibien zu untersuchen. Dementsprechend sind die angrenzenden Gehölz- und Grünflächen als Landlebensraum nicht auszuschließen.

- Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Plangebiet aufgrund nicht geeigneter Strukturen oder aufgrund der Lage außerhalb des Verbreitungsgebietes nicht zu erwarten.

<u>B) südlich der Straße Am Kirchberg, östlich Am Kirchberg 2, westlich Am Kirchberg 6</u>

Der Teilbereich B liegt am nordwestlichen Ortsrand von Klein Wesenberg und wird im Nordosten von einem Parkplatz des angrenzenden Kindergartens eingenommen. Im Nordwesten des Plangebietes existierte vor einiger Zeit ein Einfamilienhausgrundstück mit Garten, das entfernt wurde. In diesem Bereich hat sich zwischenzeitlich eine

Ruderalflur eingestellt. Im südlichen Bereich des Plangebietes befindet sich eine Grünlandfläche, die an der südlichen Plangebietsgrenze durch eine Knickneuanlage eingefasst wird. Im südöstlichen Plangebietsbereich befindet sich eine ehemals mit Gehölzen bestandene Fläche (Ausgleichsfläche), die zwischenzeitlich abgeholzt wurde und sich als Ruderalflur darstellt.

Nördlich an das Plangebiet grenzen ein Geh-/Radweg, Stellplätze und die Straße Am Kirchberg an, die entsprechend versiegelt sind. Nordöstlich des Plangebietes befinden sich die Gebäude und die Außenanlagen des ansässigen Evangelischen Kindergartens. Südöstlich grenzt das Wohngebiet am Schulweg an. Im Süden grenzen mit Gehölzen bestandene Böschungen an. Westlich des Plangebietes befindet sich das Gemeindezentrum der Evangelisch Lutherischen Kirchengemeinden Hamberge und Klein Wesenberg mit seinen Außenanlagen. Zwischen dem Gelände des Gemeindezentrums und dem Plangebiet verläuft ein mit Schotter befestigter Sandweg, der eine fußläufige Verbindung zur Straße Am Mühlenteich schafft.

Im Planbereich B ist von folgendem faunistischen Potenzial auszugehen:

- Brutvögel

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG geschützte Tierarten finden in den an das Plangebiet angrenzenden Knickstrukturen und weiteren Gehölzbeständen einen Lebensraum, insbesondere sind hier gebüschbrütende Vogelarten anzunehmen. Des Weiteren ist das Vorkommen von Bodenbrütern in den Randbereichen des Grünlandes und der Ruderalfluren möglich. Ein Vorkommen von Offenlandbrütern ist aufgrund fehelender weiträumiger Offenlandflächen nicht anzunehmen. Es besteht Nistpotenzial für typische Arten der bodennahen Staudenfluren wie Rotkehlchen, Zaunkönig, Zilpzalp etc..

Es sind keine gefährdeten oder streng geschützten Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und Koloniebrüter zu erwarten.

- Haselmaus

Klein Wesenberg liegt im allgemeinen Verbreitungsgebiet der Haselmaus. Im Teilbereich selbst ist ein Vorkommen der Haselmaus aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen auszuschließen.

- Fledermäuse

Teilgebiet B besitzt hinsichtlich Fledermausquartieren nur eine geringe Bedeutung. Möglich sind kleine Spaltenquartiere in Bäumen als Tagesverstecke für kleinere Arten.

- Amphibien/Reptilien

Südwestlich des Teilbereiches B befindet sich der Mühlenteich, das Vorkommen von Laichplätzen ist hier potenziell möglich. Die Landlebensräume verteilen sich auf die umliegenden Gärten, Grünflächen und Gehölze. Das Grünland und die Ruderfluren im Teilbereich B haben daran keinen hervorgehobenen Anteil und somit nur geringe potenzielle Bedeutung.

- Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Plangebiet aufgrund nicht geeigneter Strukturen oder aufgrund der Lage außerhalb des Verbreitungsgebietes nicht zu erwarten.

C) nördlich der Straße Am Kirchberg, östlich des Friedhofes sowie das Grundstück Am Kirchberg 1

Der Teilbereich C unterteilt sich in drei Teilflächen. Bei der Teilfläche östlich angrenzend an den Friedhof handelt es sich um einen Standort, der bereits mit heimischen Gehölzen, wie Eiche, Schlehe, Hasel und Hainbuche aufgeforstet wurde. Die Teilfläche auf dem Schützenvereinsgelände, welche direkt an der Straße Am Kirchberg angrenzt, wurde ebenfalls bereits mit heimischen Gehölzen, wie Eiche, Hainbuche, Hasel, Schlehe, Kirsche und Feldahorn, aufgeforstet. Auf der dritten Teilfläche wurde Kiefern-Hochwald bereits abgeholzt.

Die Untere Forstbehörde teilt mit, dass die erforderlichen gesonderten forstbehördlichen Genehmigungsverfahren der Waldumwandlung gem. § 10 LWaldG jeweils per Bescheid vom 29.03.2019 genehmigt worden sind.

Im Planbereich C ist von folgendem faunistischen Potenzial auszugehen:

- Brutvögel

Auf den Teilflächen, welche direkt an der Straße Am Kirchberg liegen, finden nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG geschützte Tierarten in den aufgeforsteten Gehölzen einen Lebensraum, insbesondere sind hier gebüschbrütende Vogelarten anzunehmen. Des Weiteren ist das Vorkommen von Bodenbrütern auf den beiden Teilflächen möglich. Ein Vorkommen von Offenlandvogelarten ist auf den Teilflächen auszuschließen.

Auf der dritten Teilfläche ist das Vorkommen von Bodenbrütern möglich.

Es sind keine gefährdeten oder streng geschützten Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und Koloniebrüter zu erwarten.

- Haselmaus

Klein Wesenberg liegt im allgemeinen Verbreitungsgebiet der Haselmaus. Auf den beiden aufgeforsteten Teilflächen kann ein Vorkommen ohne Real-Erfassung nicht ausgeschlossen werden. Auf der dritten Teilfläche ist ein Vorkommen der Haselmaus aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen.

- Fledermäuse

Auf den Teilflächen, welche direkt an der Straße Am Kirchberg liegen, sind keine geeigneten Quartiere für Fledermäuse vorhanden. Die aufgeforsteten Flächen können als Jagdgebiet genutzt werden, allerdings sind sie aufgrund des jungen Alters der Gehölze und der in der Umgebung vorkommenden besser geeigneten Habitatstrukturen nicht als essenzielles Jagdgebiet einzustufen.

Die dritte Teilfläche hat keine potenzielle Bedeutung als Quartier oder Jagdgebiet für Fledermäuse.

- Amphibien/Reptilien

Nördlich der Teilflächen des Teilbereiches C befindet sich die Trave. Das Vorkommen von Laichplätzen kann im Bereich naturnah ausgebildeter Abschnitte nicht ausgeschlossen werden. Die potenziellen Landlebensräume verteilen sich auf die umliegenden Grünlandflächen und Gehölze. Die Teilflächen des Teilbereiches C haben daran keinen hervorgehobenen Anteil und somit nur geringe potenzielle Bedeutung.

- Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Plangebiet aufgrund nicht geeigneter Strukturen oder aufgrund der Lage außerhalb des Verbreitungsgebietes nicht zu erwarten.

Tiere, Pflanzen (Prognose):

A) südlich Alte Dorfstraße (K 7), westlich und östlich der Teichanlage und

B) südlich der Straße Am Kirchberg, östlich Am Kirchberg 2, westlich Am Kirchberg 6

Grundsätzlich ergeben sich Beeinträchtigungen durch die bauliche Überplanung von Grünland- und Ruderalflächen und das Heranrücken von baulichen Anlagen an die angrenzenden Knick-/Gehölzstrukturen.

- Brutvögel

Auf der Ackerfläche selbst sind Fortpflanzungsstätten von Offenlandbrütern zwar unwahrscheinlich, können jedoch zum jetzigen Zeitpunkt nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden. Diesbezüglich sollte eine Überprüfung auf eine Nutzung der Ackerfläche durch bodenbrütende Vogelarten mittels einer Realkartierung durchge führt werden. Zu dem Wald- Gehölzbereich wird durch den bereits geplanten Grünflächenbereich ein Abstand eingehalten, der sich positiv auf die Vermeidung möglicher Störungen auswirken wird. Die durch die geplanten Knickdurchbrüche betroffenen Arten sind Baum- oder Gebüschbrüter, die auch ihre Nahrungsreviere in der Nähe der Gehölze/Gebüsche haben. Für sie ist vor Allem der quantitative Aspekt der Lebensraumveränderung von Bedeutung. Der mögliche Verlust von relativ wenigen Gehölzen/Gebüschen führt nicht zur Verminderung der Anzahl von Revieren. Die Veränderungen können von den hier vorkommenden, anpassungsfähigen Arten, die in Schleswig-Holstein im Bestand zunehmen oder auf sehr hohem Niveau stabil sind, aufgefangen werden. Die ökologischen Funktionen im Sinne des § 44 (5) BNatSchG bleiben damit im räumlichen Zusammenhang erhalten. Ihr potenzieller Bestand wird sich langfristig nicht verkleinern.

Bei Abriss der Gebäude im Nordosten des Teilbereiches A ist derzeit von einem Verlust von Fortpflanzungsstätten von Gebäudebrütern auszugehen. Ein Abriss ist derzeit jedoch noch nicht geplant.

- Haselmaus

Durch die geplanten Knickdurchbrüche kann es zu Tötungen und Verletzungen von Haselmäusen kommen. Störungen sind nicht anzunehmen. Durch die Knickdurchbrüche gehen potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren, da Haselmäuse in diesen Teilhabitaten potenzielle Nester angelegen können. Es kann vorausgesetzt werden, dass die Tiere innerhalb ihres Reviers ausweichen können, da geeignete Knicks in einem ausreichenden Umfang bestehen bleiben. Ein Verlust von Fortpflanzungsstätten der Haselmaus durch die geplanten Knickdurchbrüche ist somit nicht anzunehmen, da durch diese die Vernetzung der Knicks für die Haselmaus nicht beeinträchtigt wird. Es müssen jedoch funktionsfähige Knicks in der Nähe vorhanden bleiben, um die Möglichkeit eines Ausweichens von Individuen innerhalb ihrer Reviere gegeben ist.

- Fledermäuse

Fällungen von Bäumen mit Potenzial für größere Fledermausquartiere sind nicht vorgesehen. Das Bestehen von Fledermauswinterquartieren in den Gebäuden im Nordosten ist unwahrscheinlich, kann jedoch zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden. Ein Fledermausbesatz der Gebäude ist somit über das ganze Jahr möglich. Bei Abriss der Gebäude im Nordosten des Teilbereiches A ist somit von einem Verlust von größeren Fledermausquartieren auszugehen. Ein Abriss ist derzeit jedoch noch nicht geplant.

Durch die geplanten Knickdurchbrüche kann es zum Verlust von Fledermaustagesquartieren sowie zu Tötungen oder Verletzungen von Fledermäusen kommen, wenn die Fällungen bei aktuellem Fledermausbesatz erfolgen.

Von einem Verlust von bedeutenden Jagdhabitaten ist nicht auszugehen, wenn durch ein entsprechendes fledermausfreundliches Lichtkonzept die zu erwartenden Lichtemissionen auf den Wald- und Gehölzbereich gering gehalten werden. Der mögliche Verlust von Jagdhabitaten über der Ackerfläche und dem Sportplatz, sind kleinflächig und können durch die Fledermäuse ortsnah kompensiert werden.

Aufgrund der nur mittleren Bedeutung, der bestehenden Ausweichmöglichkeiten in der näheren Umgebung sowie der relativen Störungsunempfindlichkeit der hier anzunehmenden potenziellen Arten (Teilbereich B) bezüglich ihrer Jagdhabitate ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung diesbezüglich zu rechnen. Auch bei einem Verlust dieser Jagdhabitate entstünde somit keine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation. Erhebliche Störungen durch baubedingte Wirkfaktoren sind ebenfalls nicht anzunehmen, wenn diese im üblichen Rahmen erfolgen.

Mit dem Vorhaben sind keine Gehölzrodungen verbunden, der Wegfall von potenziellen Quartieren und Jagdgebieten für Fledermäuse kann daher ausgeschlossen werden.

- Amphibien

Für Amphibien gehen keine (potenziellen) Laichplätze verloren. Der potenzielle Landlebensraum wird sich durch die vorliegende Planung durch den Wegfall von Grünland und Ruderalfluren verkleinern. Die bedeutsamen Lebensräume in der Umgebung

(Gehölzsäume, Hausgärten) bleiben jedoch vollständig erhalten, so dass insgesamt nicht mit einer Verkleinerung der Population zu rechnen ist.

C) nördlich der Straße Am Kirchberg, östlich des Friedhofes sowie das Grundstück Am Kirchberg 1

Beeinträchtigungen können sich lediglich durch die Herstellung einer Rasenfläche auf einer bereits abgeholzten Waldfläche ergeben. Die beiden Teilbereiche an der Straße Am Kirchberg wurden bereits aufgeforstet, eine Veränderung der Bestandssituation durch die Umsetzung der vorliegenden Planung ist damit ausgeschlossen.

- Brutvögel

Mit fortschreitendem Alter der aufgeforsteten Gehölze auf den beiden Teilflächen, die direkt an der Straße Am Kirchberg liegen, werden diese potenziell bedeutsamer für Gehölzbrüter. Bodenbrüter werden langfristig gesehen potenziell seltener vorkommen, allerdings wird diese Entwicklung nicht durch die Planung begründet und ist daher nicht näher zu betrachten. Auf der dritten Teilfläche wird ein Vorkommen von Bodenbrütern, zumindest in den Randbereichen, weiterhin potenziell möglich sein.

- Haselmaus

Auf den aufgeforsteten Teilflächen wird sich der potenzielle Lebensraum für Haselmäuse durch das weitere Aufwachsen der Gehölze langfristig verbessern.

- Fledermäuse

Mit fortschreitendem Alter der aufgeforsteten Gehölze auf den beiden Teilflächen, die direkt an der Straße Am Kirchberg liegen, werden diese potenziell an Bedeutung für Fledermäuse als Jagdgebiet und evtl. als Quartiere gewinnen.

- Amphibien

Die Eignung als Landlebensraum wird sich auf den beiden Teilflächen, welche direkt an der Straße Am Kirchberg liegen, mit zunehmendem Alter der Gehölze nicht wesentlich ändern. Die dritte Teilfläche wird durch die Anlage eines Bogenschießplatzes mit Rasenflächen gegenüber der abgeholzten Waldfläche keine erhebliche Verschlechterung des potenziellen Landlebensraums bedeuten, zumal diese Fläche nicht als essenzieller Landlebensraum einzustufen ist.

3.2.1.2. Fläche

Fläche (Bestand und Prognose):

A) südlich Alte Dorfstraße (K 7), westlich und östlich der Teichanlage

Der Teilbereich A liegt am südlichen Siedlungsrand der Gemeinde Klein Wesenberg und umfasst eine Fläche von ca. 4,2 ha. Die Fläche wird derzeitig in einem kleinen Teilbereich von Einfamilienhausgrundstücken und Flächen der Feuerwehr eingenommen, der Großteil stellt Ackerfläche dar. Durch das geplante Vorhaben werden im Bereich des Ackerlandes rd. 3,2 ha erstmals baulich überplant.

Für den westlich der Teichanlage gelegenen Bolzplatz besteht in der derzeitigen Größe kein Bedarf, so dass hier eine ca. 0,5 ha große Teilfläche für den neuen Feuerwehrstandort vorgesehen wird.

Das Plangebiet besitzt weder besondere Bedeutung für Freizeit und Erholung noch liegt dieses innerhalb von Schutzgebieten des Naturschutzes. Das Plangebiet besitzt allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Fläche, von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

B) südlich der Straße Am Kirchberg, östlich Am Kirchberg 2, westlich Am Kirchberg 6

Der Teilbereich B liegt am nordwestlichen Ortsrand von Klein Wesenberg und umfasst eine Fläche von ca. 0,8 ha. Die Fläche wird derzeitig in einem Teilbereich als Parkplatz genutzt. Der Großteil stellt Grünland dar. Zwei weitere Teilbereiche stellen sich derzeitig als Ruderalfluren dar, wovon die eine bereits bebaut war und die andere in der Vergangenheit bereits als Ausgleichsfläche für den Bau des angrenzenden Kindergartens festgesetzt wurde. Durch das geplante Vorhaben werden im Bereich des Grünlandes rd. 0,3 ha erstmals baulich überplant.

Das Plangebiet besitzt weder besondere Bedeutung für Freizeit und Erholung noch liegt dieses innerhalb von Schutzgebieten des Naturschutzes. Das Plangebiet besitzt allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Fläche, von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

C) nördlich der Straße Am Kirchberg, östlich des Friedhofes sowie das Grundstück Am Kirchberg 1

Der Teilbereich C unterteilt sich in drei Teilflächen, die zusammen eine Fläche von ca. 1,0 ha umfassen. Die beiden Teilflächen, die sich direkt an der Straße Am Kirchberg befinden, wurden bereits aufgeforstet, die Darstellung als Flächen für Wald entspricht daher der Bestandssituation und veranlasst keine Veränderungen von Natur und Landschaft. Die dritte Teilfläche stellt eine abgeholzte Kiefern-Hochwaldfläche dar. Durch das Vorhaben soll auf diese Fläche der Bogenschießplatz verlagert werden. Eine bauliche Überplanung der betroffenen Flächen ist mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Sowohl den Waldflächen als auch dem Gelände des Schützenvereines kommt eine hohe Bedeutung für Freizeit und Erholung zu. Da lediglich eine Verlagerung der Flächen für Sportanlagen und der Waldflächen vorgesehen ist, wird nicht von einer Erheblichkeit ausgegangen.

3.2.1.3. Boden

Boden (Bestand):

In der naturräumlichen Gliederung liegt Klein Wesenberg im Schleswig-Holsteinischen Hügelland und liegt etwa je zur Hälfte in den Naturraumeinheiten „Lübecker Becken“ und „Stormarner Endmoränengebiet“, deren Grenze quer durch die Wesenberger Heide verläuft. Nur der nordwestlichste Zipfel an der Trave gehört zum Naturraum „Arensböker Endmoränengebiet“. Das Plangebiet befindet sich in der

Naturraumeinheit „Lübecker Becken“. Nach den Angaben der geologischen Übersichtskarte von Schleswig-Holstein (Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Flintbek 2012) bestehen im Plangebiet glazifluviatile Ablagerungen, was auf das Vorkommen von Sand, untergeordnet Kies, glazifluviatile Schmelzwassersande und -kiese der Binnensander, Steilsander, Abflusstäler und Kames hindeutet. Bei dem vorherrschenden Bodentyp im Plangebiet handelt es sich um Braunerde, bei der Bodenart um Lehmsand über Sand.

A) südlich Alte Dorfstraße (K 7), westlich und östlich der Teichanlage
Der Boden in dem vom Eingriff betroffenen Raum ist heute größtenteils unversiegelt. Im Bereich der Ackerfläche ist aufgrund der langjährigen intensiven Nutzung, den regelmäßigen Bodenumbrüchen und dem möglichen Einsatz von Düngemitteln und Bioziden von einer Vorbelastung auszugehen. Im Bereich der bereits versiegelten Flächen sowie des Bolzplatzes ist davon auszugehen, dass die natürlichen Bodenfunktionen nicht mehr vorhanden sind.

B) südlich der Straße Am Kirchberg, östlich Am Kirchberg 2, westlich Am Kirchberg 6
Der Boden in dem vom Eingriff betroffenen Raum ist heute größtenteils unversiegelt. Im Bereich der Parkplätze und des abgerissenen Wohnhauses ist aufgrund der Versiegelungen und Bodenverdichtungen sowie ggf. Schadstoff- und Nähstoffeinträge von einer Vorbelastung auszugehen, die natürlichen Bodenfunktionen sind stark eingeschränkt. Im Bereich des Grünlands ist ggf. aufgrund des Einsatzes von Düngemitteln und Bioziden eine Vorbelastung möglich, die Bodenfunktionen sind dennoch als weitgehend intakt zu bezeichnen. Im Bereich der Ruderalfläche im Südosten des Teilbereiches ist aufgrund der vorherigen langjährigen Nutzung als Ausgleichsfläche von intakten Bodenfunktionen auszugehen.

C) nördlich der Straße Am Kirchberg, östlich des Friedhofes sowie das Grundstück Am Kirchberg 1
Der Boden der Teilflächen des Teilbereiches C ist derzeitig unversiegelt. Im Bereich der Aufforstungsflächen ist von weitgehend intakten Bodenfunktionen auszugehen. Im Bereich der abgeholzten Waldfläche sind durch die mechanische Belastung von schwerem Gerät beim Abholzen ggf. Bodenverdichtungen gegeben. Durch die vorangegangene langjährige Nutzung als Waldfläche und den möglichen Einsatz von Bioziden ist der Boden ggf. vorbelastet. Insgesamt ist von weitgehend intakten Bodenfunktionen in diesem Bereich auszugehen.

Boden (Prognose):

A) südlich Alte Dorfstraße (K 7), westlich und östlich der Teichanlage

Baubedingte Auswirkungen:

Durch Bautätigkeiten kann es im Umfeld zumindest zeitweise zu Verdichtungen und damit Veränderungen des Bodenluft- und -wasserhaushaltes mit Auswirkungen auf die Bodenfunktionen kommen.

Anlagebedingte Auswirkungen:

Der Eingriff erfolgt durch die geplante Überbauung und die damit einhergehende zusätzliche Versiegelung, wodurch sich die potenziell versickerungsfähige Oberfläche erheblich verringert. Die Zunahme der Versiegelung führt zu einem höheren und

schnelleren Abfluss des Niederschlagwassers und verringert somit die Grundwasserneubildung. Darüber hinaus geht durch die Versiegelung und die Verdichtung des Bodens Bodenfilterkapazität verloren. Es erfolgt eine vollständige Herausnahme der überbaubaren Flächen aus den natürlichen Kreisläufen. Betroffen sind Böden, die nach dem Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holsteins bezüglich ihrer bodenfunktionalen Gesamtleistung als sehr gering eingestuft werden.

Je höher der Grundwasserspiegel ansteht, umso wahrscheinlicher ist es, dass der Grundwasserfluss durch Baumaßnahmen unterbrochen bzw. abgelenkt wird. Dauerhafte Grundwasserabsenkungen im Plangebiet sind nicht zulässig.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

Durch die Entwicklung von Wohnbau- und gewerblichen Bauflächen sowie einer Gemeinbedarfsfläche ist gegenüber der Acker- und Bolzplatznutzung mit keinem erheblich erhöhten Nährstoffeintrag in den Boden zu rechnen. Auf einen Einsatz von Streusalzen o.ä. sollte insbesondere auch im Bereich der Erschließungsstraßen aus ökologischen Gesichtspunkten verzichtet werden.

Insgesamt ist mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu rechen.

B) südlich der Straße Am Kirchberg, östlich Am Kirchberg 2, westlich Am Kirchberg 6

Baubedingte Auswirkungen:

Durch Bautätigkeiten kann es im Umfeld zumindest zeitweise zu Verdichtungen und damit Veränderungen des Bodenluft- und -wasserhaushaltes mit Auswirkungen auf die Bodenfunktionen kommen.

Anlagebedingte Auswirkungen:

Der Eingriff erfolgt durch die geplante Überbauung und die damit einhergehende zusätzliche Versiegelung, wodurch sich die potenziell versickerungsfähige Oberfläche erheblich verringert. Die Zunahme der Versiegelung führt zu einem höheren und schnelleren Abfluss des Niederschlagwassers und verringert somit die Grundwasserneubildung. Darüber hinaus geht durch die Versiegelung und die Verdichtung des Bodens Bodenfilterkapazität verloren. Es erfolgt eine vollständige Herausnahme der überbaubaren Flächen aus den natürlichen Kreisläufen. Betroffen sind Böden, die nach dem Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holsteins bezüglich ihrer bodenfunktionalen Gesamtleistung keine besondere Bedeutung erlangen.

Je höher der Grundwasserspiegel ansteht, umso wahrscheinlicher ist es, dass der Grundwasserfluss durch Baumaßnahmen unterbrochen bzw. abgelenkt wird. Dauerhafte Grundwasserabsenkungen im Plangebiet sind nicht zulässig.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

Durch die Entwicklung von Wohnbauflächen ist gegenüber der Grünlandnutzung ggf. mit einem erhöhten Nährstoffeintrag in den Boden zu rechnen.

Insgesamt ist mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu rechen.

C) nördlich der Straße Am Kirchberg, östlich des Friedhofes sowie das Grundstück Am Kirchberg 1

Baubedingte Auswirkungen:

Bautätigkeiten sind mit der Anlage eines Bogenschießplatzes nicht verbunden. Auf den bereits aufgeforsteten Teilflächen sind ebenfalls keine Bautätigkeiten zu erwarten.

Anlagebedingte Auswirkungen:

Anlagebedingte Auswirkungen sind durch die Verlagerung des Bogenschießplatzes auf eine bereits abgeholzte Waldfläche nicht zu erwarten, da keine baulichen Anlagen errichtet werden. Auf den bereits aufgeforsteten Teilflächen sind ebenfalls keine anlagebedingten Auswirkungen zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

Durch die Entwicklung von einem Bogenschießplatz ist gegenüber der abgeholzten Waldfläche ggf. mit einem erhöhten Nährstoffeintrag in den Boden zu rechnen.

Insgesamt sind jedoch keine erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

3.2.1.4. Wasser

Wasser (Bestand):

A) südlich Alte Dorfstraße (K 7), westlich und östlich der Teichanlage

Angrenzend an den Teilbereich A befindet sich das Gewässer 16.1, welches die dortigen Teichanlagen durchfließt. Das Gewässer besitzt besondere Bedeutung für das Schutzgut Wasser. Weitere Oberflächengewässer im Plangebiet und der näheren Umgebung sind nicht bekannt.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind die Grundwasserstände zu ermitteln und ihre Bedeutung für den Naturschutz zu bewerten. Die Bedeutung für die Grundwasserneubildung im Plangebiet ist außerhalb bereits versiegelter Bereiche aufgrund der vorherrschenden Bodenart, des Bodentyps und des Reliefs als mittel bis gering einzustufen. Der Grundwasserkörper besitzt eine günstige Schutzwirkung der Deckschicht.

Vorbelastungen bestehen auf den Ackerflächen und bereits bestehenden Baugrundstücken ggf. durch Schadstoff- und Nährstoffeinträge.

B) südlich der Straße Am Kirchberg, östlich Am Kirchberg 2, westlich Am Kirchberg 6

Oberflächengewässer sind im Teilbereich selbst und der unmittelbaren Umgebung nicht vorhanden.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind die Grundwasserstände zu ermitteln und ihre Bedeutung für den Naturschutz zu bewerten. Die Bedeutung für die Grundwasserneubildung im Plangebiet ist außerhalb bereits versiegelter Bereiche aufgrund der vorherrschenden Bodenart, des Bodentyps und des Reliefs als mittel einzustufen. Der Grundwasserkörper besitzt eine günstige Schutzwirkung der Deckschicht.

Vorbelastungen bestehen insbesondere auf der Parkplatzfläche und Ruderalflächen durch Bodenverdichtungen und ggf. durch Schadstoff- und Nährstoffeinträge.

C) nördlich der Straße Am Kirchberg, östlich des Friedhofes sowie das Grundstück Am Kirchberg 1

Oberflächengewässer sind im Teilbereich selbst und der unmittelbaren Umgebung nicht vorhanden.

Die Bedeutung für die Grundwasserneubildung im Plangebiet ist aufgrund der vorherrschenden Bodenart, des Bodentyps und des Reliefs als mittel einzustufen. Der Grundwasserkörper besitzt eine günstige Schutzwirkung der Deckschicht.

Vorbelastungen bestehen im Bereich der abgeholzten Waldfläche ggf. durch Bodenverdichtungen und Biozideinträge.

Wasser (Prognose):

A) südlich Alte Dorfstraße (K 7), westlich und östlich der Teichanlage

Durch die Anlage einer Grünfläche/Maßnahmenfläche am westlichen Plangebietsrand können erhebliche Beeinträchtigungen des Gewässers 16.1 und der Teichanlagen ausgeschlossen werden. Für das Schutzgut Wasser sind dieselben bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen wie auf das Schutzgut Boden anzunehmen.

B) südlich der Straße Am Kirchberg, östlich Am Kirchberg 2, westlich Am Kirchberg 6

Für das Schutzgut Wasser sind dieselben bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen wie auf das Schutzgut Boden anzunehmen.

C) nördlich der Straße Am Kirchberg, östlich des Friedhofes sowie das Grundstück Am Kirchberg 1

Für das Schutzgut Wasser sind dieselben bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen wie auf das Schutzgut Boden anzunehmen.

3.2.1.5. Luft/Klima

Luft, Klima (Bestand und Prognose):

Das Klima in Schleswig-Holstein ist stark durch die Lage zwischen Nord- und Ostsee geprägt. Es ist mit seinen feuchten, milden Wintern und hohen Niederschlägen als gemäßigtes, feucht temperiertes und ozeanisches Klima zu bezeichnen.

A) südlich Alte Dorfstraße (K 7), westlich und östlich der Teichanlage

Lokalklimatisch besitzen die Acker- und Grünfläche eine kaltluftbildende Funktion. Die angrenzenden Knickgehölze und weiteren Gehölze auf den bestehenden Baugrundstücken tragen zur Frischluftbildung und Luftregeneration bei, wobei diesen aufgrund der relativ geringen Größe, der schmalen Ausbildung, des relativ jungen Alters und/oder der relativ geringen Bestockungsdichte nur eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Klima zukommt.

Der Teilbereich A liegt außerhalb von stärker lufthygienisch belasteten Gebieten. Die Gehölzstrukturen (Knicks, weitere Gehölze auf den bestehenden Baugrundstücken) besitzen allgemein positive lufthygienische Funktionen (Staubfilterung, Sauerstoffproduktion). Das Gebiet besitzt allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Luft.

Vorbelastungen ergeben sich durch die bereits versiegelten Flächen der bestehenden Baugrundstücke und der nördlich angrenzenden K 7.

Baubedingte Auswirkungen:

Während der Baumaßnahme kommt es zu vorübergehenden Belastungen der Luft mit Schadstoffen und Stäuben durch den Betrieb der Baufahrzeuge und -maschinen. Diese zeitlich begrenzten Stoffeinwirkungen werden jedoch zu keinen erheblichen Wirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft führen.

Anlagebedingte Auswirkungen:

Auswirkungen auf das Lokalklima ergeben sich durch den Wegfall von Ackerflächen. Hierdurch wird die Kaltluftbildung im Plangebiet herabgesetzt. Die Gehölzstrukturen bleiben größtenteils bestehen, so dass nicht mit einer erheblichen Verminderung der Frischluftbildung und Luftregeneration im Plangebiet zu rechnen ist. Weitere Auswirkungen auf das Lokalklima ergeben sich beispielsweise durch eine erhöhte Strahlungsintensität und eine Änderung der Luftströme infolge der Flächenversiegelungen. Die Veränderungen sind aufgrund der nur lokalen Auswirkungen als nicht erheblich einzustufen.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

Betriebsbedingte, erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft werden durch die Planung nicht erwartet.

B) südlich der Straße Am Kirchberg, östlich Am Kirchberg 2, westlich Am Kirchberg 6

Lokalklimatisch besitzt die Grünlandfläche eine kaltluftbildende Funktion. Die angrenzenden Knickgehölze tragen zur Frischluftbildung und Luftregeneration bei, wobei diesen aufgrund der relativ geringen Größe, der schmalen Ausbildung, des relativ jungen Alters und/oder der relativ geringen Bestockungsdichte nur eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Klima zukommt.

Der Teilbereich B liegt außerhalb von stärker lufthygienisch belasteten Gebieten. Die Gehölzstrukturen (Knicks) besitzen allgemein positive lufthygienische Funktionen (Staubfilterung, Sauerstoffproduktion). Das Gebiet besitzt allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Luft.

Vorbelastungen ergeben sich durch die bereits versiegelten Flächen des Parkplatzes, der Parkplatznutzung und der nördlich angrenzenden Straße Am Kirchberg.

Baubedingte Auswirkungen:

Während der Baumaßnahme kommt es zu vorübergehenden Belastungen der Luft mit Schadstoffen und Stäuben durch den Betrieb der Baufahrzeuge und -maschinen.

Diese zeitlich begrenzten Stoffeinwirkungen werden jedoch zu keinen erheblichen Wirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft führen.

Anlagebedingte Auswirkungen:

Auswirkungen auf das Lokalklima ergeben sich durch den Wegfall von Grünlandflächen. Hierdurch wird die Kaltluftbildung im Plangebiet herabgesetzt. Die Gehölzstrukturen bleiben bestehen, so dass nicht mit einer Verminderung der Frischluftbildung und Luftregeneration im Plangebiet zu rechnen ist. Im Plangebiet werden künftig ggf. weitere Gehölze angepflanzt, was sich positiv auf die Frischluftbildung und Luftregeneration auswirken wird. Negative Auswirkungen auf das Lokalklima ergeben sich beispielsweise durch eine erhöhte Strahlungsintensität und eine Änderung der Luftströme infolge der Flächenversiegelungen. Die Veränderungen sind aufgrund der nur lokalen Auswirkungen als nicht erheblich einzustufen.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

Betriebsbedingte, erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft werden durch die Planung nicht erwartet.

C) nördlich der Straße Am Kirchberg, östlich des Friedhofes sowie das Grundstück Am Kirchberg 1

Die Aufforstungsflächen besitzen allgemein positive lufthygienische Funktionen (Staubfilterung, Sauerstoffproduktion). Langfristig wird sich die frischluftbildende und luftregenerierende Funktion durch die Entwicklung älterer Baumbestände verbessern und eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Klima erlangen. Die abgeholzte Waldfläche besitzt eine kaltluftbildende Funktion.

Der Teilbereich C liegt außerhalb von stärker lufthygienisch belasteten Gebieten.

Der Teilbereich C besitzt derzeitig allgemeine Bedeutung für die Schutzgüter Luft und Klima.

Vorbelastungen ergeben sich durch die angrenzende Straße am Kirchberg.

Baubedingte Auswirkungen:

Bautätigkeiten sind mit der Anlage eines Bogenschießplatzes nicht verbunden. Auf den bereits aufgeforsteten Teilflächen sind ebenfalls keine Bautätigkeiten zu erwarten.

Anlagebedingte Auswirkungen:

Anlagebedingte Auswirkungen sind durch die Verlagerung des Bogenschießplatzes auf eine bereits abgeholzte Waldfläche nicht zu erwarten, da keine baulichen Anlagen errichtet werden. Auf den bereits aufgeforsteten Teilflächen sind ebenfalls keine anlagebedingten Auswirkungen zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

Betriebsbedingte, erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft werden durch die Verlagerung des Bogenschießplatzes nicht erwartet. Die

Aufforstungsflächen werden mit zunehmenden Alter des Baumbestandes positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima/Luft haben.

3.2.1.6. Landschaft

Landschaft (Bestand):

A) südlich Alte Dorfstraße (K 7), westlich und östlich der Teichanlage

Der Teilbereich A wird größtenteils ackerbaulich genutzt. Im nordöstlichen Teilbereich befinden sich bereits bebaute Einfamilienhausgrundstücke und das Grundstück der ansässigen Feuerwehr, die zum Acker hin mit Heckenstrukturen abgeschirmt sind. Der Teilbereich wird z.T. an der nördlichen, östlichen und südlichen Geltungsbereichsgrenze von Knickstrukturen eingefasst. Die westliche Teilfläche stellt sich derzeit als wenig genutzter Bolzplatz dar. Zwischen den Teilflächen befindet sich eine Teichanlage deren steile Böschungen mit Bäumen und Sträuchern bestockt sind. Das Gelände im Plangebiet ist leicht bewegt. Das Plangebiet grenzt im Norden an die Kreisstraße K 7 und im Nordosten an weitere vorhandene Einfamilienhausgrundstücke an und ist insbesondere im nördlichen Teilbereich urban vorgeprägt.

Insgesamt wird dem Landschaftsbild eine allgemeine Bedeutung zugewiesen. Den Einzelstrukturen (hier: Knicks) wird aufgrund der hohen Eigenart und/oder Naturnähe eine besondere Bedeutung zugemessen.

B) südlich der Straße Am Kirchberg, östlich Am Kirchberg 2, westlich Am Kirchberg 6

Der Teilbereich B wird derzeitig im nordöstlichen Bereich als Parkplatz und im südlichen Bereich als Grünland genutzt. Im nordwestlichen Bereich und südöstlichen Bereich befinden sich Ruderalfluren. Der Teilbereich grenzt im Norden an das Friedhofsgelände sowie im Osten und Westen an bereits bebaute Einfailienhausgrundstücke bzw. einen Kindergarten und das Gemeindezentrum der Evangelisch Lutherischen Kirchengemeinden Hamberge und Klein Wesenberg an. Im Süden wird der Teilbereich von einer Knickneuanlage mit daran anschließenden gehölzbestandenen Böschungen an. Der Teilbereich ist sowohl von der Straße Am Kirchberg als auch der fußläufigen Wegverbindung zwischen dem Teilbereich und dem westlich angrenzenden Gemeindezentrum einsehbar. Der Teilbereich ist aufgrund der bereits etablierten und angrenzenden Nutzungen stark urban vorgeprägt.

Insgesamt wird dem Landschaftsbild eine allgemeine Bedeutung zugewiesen.

C) nördlich der Straße Am Kirchberg, östlich des Friedhofes sowie das Grundstück Am Kirchberg 1

Die Teilflächen des Teilbereiches C, welche direkt an der Straße Am Kirchberg liegen, wurden bereits aufgeforstet und sind von der Straße aus einsehbar.

Die dritte Teilfläche des Teilbereiches C stellt derzeitig eine abgeholzte Kiefern-Hochwaldfläche dar. Die Teilfläche grenzt im Norden, Osten und Süden an weitere Waldflächen an. Westlich der Teilfläche befinden sich Freiflächen des Schützenvereingeländes. Die Teilfläche ist derzeitig von der Straße Am Kirchberg aus einsehbar, bei

fortschreitendem Aufwuchs der südwestlich angrenzenden Aufforstungsfläche wird diese jedoch nicht mehr unmittelbar einsehbar sein.

Landschaft (Prognose):

A) südlich Alte Dorfstraße (K 7), westlich und östlich der Teichanlage

Mit der Entwicklung von gemischten sowie gewerblichen Bauflächen und einer Grünfläche/Maßnahmenfläche werden bisher überwiegend unbebaute Flächen am südlichen Siedlungsrand von Klein Wesenberg mit Gebäuden, Erschließungsstraßen und einer Grünfläche überplant. Betroffen ist ein Gebiet mit allgemeiner Bedeutung für das Landschaftsbild. Strukturen mit besonderer Bedeutung werden teilweise überplant, der überwiegende Teil der Knickstrukturen bleibt jedoch erhalten.

Aufgrund der Inanspruchnahme von urban bereits vorgeprägten Flächen und der abschirmenden Gehölzstrukturen zur freien Landschaft wird der Eingriff nicht als erheblich eingeschätzt.

B) südlich der Straße Am Kirchberg, östlich Am Kirchberg 2, westlich Am Kirchberg 6

Mit der Entwicklung von Wohnbauflächen werden bisher unbebaute Flächen im Nordwesten der Ortslage von Klein Wesenberg mit Gebäuden und Erschließungsstraßen überplant. Betroffen ist ein Gebiet mit allgemeiner Bedeutung für das Landschaftsbild.

C) nördlich der Straße Am Kirchberg, östlich des Friedhofes sowie das Grundstück Am Kirchberg 1

Mit der Entwicklung eines Bogenschießplatzes auf einer bereits abgeholzten Waldfläche wird diese dauerhaft von Gehölzaufwuchs freigehalten. Mit dem Vorhaben ist keine Errichtung von baulichen Anlagen verbunden, zudem wird die Fläche langfristig durch die südwestlich angrenzende Aufforstungsfläche nicht unmittelbar einsehbar sein. Das Vorhaben hat keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

3.2.1.7. Biologische Vielfalt

Biologische Vielfalt (Bestand):

A) südlich Alte Dorfstraße (K 7), westlich und östlich der Teichanlage

Schutzgebiete sowie Hinweise auf gefährdete Pflanzenarten sind im Teilbereich A nicht vorhanden. Vorbelastungen bestehen aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung und der vorhandenen Baugrundstücke. Die Bedeutung des Teilbereiches A für Arten aus dem Anhang IV der FFH-Richtlinie ist durch ein Artenschutzgutachten im weiteren Verfahren festzustellen. Den übrigen Pflanzen und Tieren wird bezüglich des Schutzgutes Biologische Vielfalt eine allgemeine Bedeutung zugeordnet.

B) südlich der Straße Am Kirchberg, östlich Am Kirchberg 2, westlich Am Kirchberg 6

Schutzgebiete sowie Hinweise auf gefährdete Pflanzenarten sind im Teilbereich B nicht vorhanden. Vorbelastungen bestehen aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung und der bereits vorhanden Versiegelungen. Essenzielle Lebensstätten von Arten aus dem Anhang IV der FFH-Richtlinie sind auszuschließen. Den übrigen Pflanzen und

Tieren wird bezüglich des Schutzgutes Biologische Vielfalt eine allgemeine Bedeutung zugeordnet.

C) nördlich der Straße Am Kirchberg, östlich des Friedhofes sowie das Grundstück Am Kirchberg 1

Schutzgebiete sowie Hinweise auf gefährdete Pflanzenarten sind im Teilbereich C nicht vorhanden. Essenzielle Lebensstätten von Arten aus dem Anhang IV der FFH-Richtlinie sind auszuschließen. Den übrigen Pflanzen und Tieren wird bezüglich des Schutzgutes Biologische Vielfalt eine allgemeine Bedeutung zugeordnet.

Biologische Vielfalt (Prognose):

Im Teilbereich A sind die Auswirkungen auf die Biologische Vielfalt nach Vorlage des Artenschutzgutachtens im weiteren Verfahren zu beschreiben.

In den Teilbereichen B und C sind überörtlich bedeutsame Schutzgebiete oder überörtlich bedeutsame Lebensräume besonders gefährdeter Arten nicht betroffen. Demnach sind in diesen beiden Teilbereichen keine erheblichen Auswirkungen auf die Biologische Vielfalt zu erwarten.

3.2.1.8. Menschen, menschliche Gesundheit und Bevölkerung

Lärmimmissionen (Bestand und Prognose):

Durch die nördlich des Teilbereiches A verlaufende Alte Dorfstraße (K 7) sind Lärmimmissionen auf das neue Wohngebiet näher zu betrachten. Zudem sind die Lärmimmissionen der Feuerwehr am neuen Standort auf die angrenzende Wohnbebauung zu prüfen. Darüber hinaus wird eine Betrachtung der möglichen Lärmimmissionen aus dem ca. 150 m südwestlich des Teilbereiches befindlichen landwirtschaftlichen Betrieb erforderlich. Hierzu wurde ein entsprechendes Gutachten erstellt. Die Ergebnisse sind in der Begründung unter Punkt 6. dargestellt.

Im Rahmen der Aufstellung der dichter an der Vereinsschießsportanlage gelegenen Bebauungspläne Nr. 8 und Nr. 9 wurden Untersuchungen zu Beeinträchtigungen durch Lärm-Immissionen aus dem Schießbetrieb durchgeführt. Danach sind keine unzulässigen Lärmbelastungen in den dortigen Bebauungsplangebieten festgestellt worden. Die seinerzeitigen Grundlagen haben sich nicht verändert. Insofern ist davon auszugehen, dass der Schießbetrieb mit der Ausweisung einer Wohnbaufläche in Teilbereich B vereinbar ist.

Geruchsimmissionen (Bestand und Prognose):

Südwestlich des Teilbereiches A befindet sich in einer Entfernung von ca. 150 m ein aktiver landwirtschaftlicher Betrieb, der Rinder- und Schweinehaltung sowie Ackerbau betreibt. Um mögliche Auswirkungen durch Geruchsemissionen auf den Teilbereich einschätzen zu können, wurde ein entsprechendes Gutachten erstellt. Die Ergebnisse werden in der Begründung unter Punkt 6. dargestellt.

3.2.1.9. Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter (Bestand und Prognose):

Das Archäologische Landesamt weist darauf hin, dass sich Teile der überplanten Fläche in einem archäologischen Interessengebiet befinden. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.

Sachgüter (Bestand und Prognose):

Die Planung initiiert Auswirkungen auf den Wert der Sachgüter (Wertveränderung der betroffenen Grundstücke, Veränderung der Situation für angrenzende Grundstücke); bei Einhaltung der Grenzabstände gem. LBO wird nicht von einer Erheblichkeit ausgegangen.

3.2.1.10. Wechselwirkungen und -beziehungen

Wechselwirkungen und -beziehungen (Bestand und Prognose):

Die bekannten Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern wurden bereits bei den jeweiligen Schutzgütern berücksichtigt. Angaben über die Erheblichkeit der Auswirkungen des Vorhabens sind den jeweiligen Ausführungen zu den Schutzgütern zu entnehmen. Durch die Wechselwirkungen zwischen den Belanggruppen werden keine maßgeblich über die für die einzelnen Schutzgüter genannten erheblichen Auswirkungen hinausgehenden Auswirkungen verursacht. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

3.2.2. Schutzgebiete und -objekte des Naturschutzes

3.2.2.1. Natura 2000-Gebiete

Nördlich der Teilbereiche B und C befindet sich in ca. 150 m Entfernung das FFH-Gebiet „Travetal“ (DE-2127-391). Durch die Vorhaben auf den Teilflächen des Teilbereiches C sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes zu erwarten. Der Teilbereich B ist in seiner unmittelbaren Umgebung bereits durch Bebauungsstrukturen geprägt. Aufgrund der vorhandenen abschirmenden Strukturen zwischen Teilbereich B und dem FFH-Gebiet sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes zu erwarten. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

3.2.2.2. Gesetzlich geschützte Biotope

<u>A) südlich Alte Dorfstraße (K 7), westlich und östlich der Teichanlage</u>

Im Teilbereich A befinden sich an der nördlichen, östlichen und südlichen Plangebietsgrenze z.T. Knickstrukturen, die gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG geschützt sind. Die Teichanlage mit den umgebenden Laubwaldbeständen stellt ebenfalls ein geschütztes Biotop dar.

<u>B) südlich der Straße Am Kirchberg, östlich Am Kirchberg 2, westlich Am Kirchberg 6</u>

Im Teilbereich B verlaufen an der östlichen und südlichen Plangebietsgrenze Knickstrukturen, die gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG geschützt ist.

C) nördlich der Straße Am Kirchberg, östlich des Friedhofes sowie das Grundstück Am Kirchberg 1

Im Bereich der Teilflächen des Teilbereiches C sind keine gesetzlich geschützten Biotope bekannt.

Sofern im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine Beseitigung oder Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen durch angrenzende Nutzungen nicht über geeignete Festsetzungen vermieden werden kann, wird eine Ausnahme gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 3 LNatSchG oder eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG von der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

3.2.2.3. Bestehende Ausgleichsflächen und -maßnahmen

Im Südosten des Teilbereiches B befinden sich naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen für den Bau des angrenzenden Kindergartens. Hier befanden sich eine Obstwiese und weitere Gehölzpflanzungen, die im Westen von einem Knick von der übrigen Fläche abgeteilt waren. Zwischenzeitlich wurden die Gehölz- und sonstigen Vegetationsbestände der Ausgleichsfläche entfernt.

Die Ausgleichsfläche wird von einer wohnbaulichen Nutzung ausgenommen und als Maßnahmenfläche festgesetzt. Beeinträchtigungen der Ausgleichsfläche durch die Umsetzung der Planung können somit ausgeschlossen werden.

Südlich an den Teilbereich B angrenzend befindet sich eine Knickneuanlage, die als Kompensationsmaßnahme angelegt wurde. Auf der Ebene des nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanes ist sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen der Knickneuanlage ausgeschlossen werden, ansonsten sind geeignete Ersatzmaßnahmen zu benennen.

3.2.2.4. Besonderer Artenschutz

Im Plangebiet sind z.T. gem. § 7 Abs. 1 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützte Arten anzunehmen. Anhand vorliegender Informationen zu Lebensraumstrukturen wurde für die Teilbereiche A, B eine faunistische Potenzialanalyse unter besonderer Berücksichtigung artenschutzrechtlich relevanter Arten durchgeführt. Die Ergebnisse sind in Kapitel 3.2.1.1 dargestellt.

Weiterführende Aussagen zum besonderen Artenschutz sowie zu Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden in der faunistische Potenzialanalyse (Dipl. Biol. Björn Leupolt, 16.02.2023) sowie im Umweltbericht zum nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanverfahren getroffen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass bei der Umsetzung der vorliegenden Planung z.T. artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten können. Entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation sind in der

nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung zu ermitteln. Unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse sind voraussichtlich nicht zu erwarten.

3.2.2.5. Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abwässern und Abfällen

Bestand und Prognose:
Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sind anzuwenden. Die Beseitigung von Abwässern und Abfällen erfolgt über die Entsorgungseinrichtungen der Gemeinde. Beim Betrieb der Entsorgungseinrichtungen sind die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien ebenfalls anzuwenden. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

Aussagen zur Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung werden nach Konkretisierung der Erschließungsplanung zu berücksichtigen sein.

3.2.2.6. Nutzung erneuerbarer Energien / effiziente Nutzung von Energie

Bestand und Prognose:
Die Energieversorgung des Gebietes erfolgt durch Anschluss an das Netz der Versorgungsträger in der Gemeinde. Bei der Energieerzeugung bzw. -bereitstellung sowie im Rahmen der objektbezogenen Bauausführung sind die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien anzuwenden. Alternative Energieformen sind zulässig. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

3.2.2.7. Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Bestand und Prognose:

Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien zur Begrenzung von Emissionen aus Feuerungsanlagen oder anderen emittierenden Betriebseinrichtungen sind anzuwenden. Die verkehrsbedingten Luftschadstoffe steigen durch die Planung aufgrund der zu erwartenden Verkehrsstärke nur geringfügig. Immissionen oberhalb der Grenzwerte der 22. BImSchV sind nicht zu erwarten. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

3.2.2.8. Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen

Bestand und Prognose:

Im Hinblick auf zu erwartende Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit der nach der Satzung zulässigen Störfallbetriebe im Sinne der Seveso-III-Richtlinie wird festgestellt, dass sich im Plangebiet sowie der weiteren Umgebung kein derartiger Betrieb befindet und durch die vorliegende Planung auch nicht begründet wird.

3.2.2.9. Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen

Bestand und Prognose:

Die Planung folgt im Wesentlichen den Darstellungen der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes. Im südwestlichen Teilbereich sind im Landschaftsplan teilweise

Gehölzpflanzungen zur Eingrünung des Gebietes vorgesehen, um den neuen südlichen Ortsrand eindeutig zu definieren. Die Planung weicht in diesem Bereich von den Darstellungen des Landschaftsplanes ab. Durch den südlich an das Plangebiet angrenzenden Knick ist eine Eingrünung des Gebietes jedoch bereits sichergestellt, der neue südliche Ortsrand ist hierdurch ebenfalls bereits eindeutig definiert. Die Abweichung von den Darstellungen des Landschaftsplanes ist daher als nicht erheblich einzuschätzen. Bei einer künftigen Änderung des gemeindlichen Landschaftsplanes sind die entsprechenden Aussagen anzupassen.

Der Teilbereich C liegt gem. Regionalplan in einem Regionalen Grünzug. Die Regionalen Grünzüge dienen als großräumige zusammenhängende Freiflächen

- dem Schutz der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- der Sicherung wertvoller Lebensräume für Tiere und Pflanzen,
- der Erhaltung prägender Landschaftsstrukturen und geomorphologischer Besonderheiten,
- dem Schutz der Landschaft vor Zersiedelung und der Gliederung des Siedlungsraumes,
- der Freiraumerholung.

Zur Sicherung der Freiraumfunktionen sollen Belastungen der Regionalen Grünzüge vermieden werden. In den Regionalen Grünzügen sollen nur Vorhaben zugelassen werden, die mit den Freiraumfunktionen Regionaler Grünzüge vereinbar sind.

Mit der Neuorganisation des Schützengeländes soll lediglich der Bogenschießplatz an die östliche Grenze des Festplatzes verschoben werden. Hierzu ist die Anlage einer Rasenfläche vorgesehen, auf der die Zielscheiben für den Schießbetrieb aufgestellt werden. Mit dem Vorhaben sind keine Versiegelungen und Errichtung von baulichen Anlagen verbunden, so dass der Schutz des unbesiedelten Freiraumes in diesem Bereich sichergestellt wird. Die oben aufgeführten Funktionen des Regionalen Grünzuges werden durch das Vorhaben nicht eingeschränkt.

3.2.3. Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

A) südlich Alte Dorfstraße (K 7), westlich und östlich der Teichanlage

Bei Nichtdurchführung der Planung verbleibt es bei der Nutzung als Acker sowie Baugrundstücke und damit aufgrund dieser langjährigen Nutzung beim Ist-Zustand der abiotischen und biotischen Bedingungen. Eine im räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehende Betriebserweiterung der Feuerwehr würde nicht ermöglicht.

B) südlich der Straße Am Kirchberg, östlich Am Kirchberg 2, westlich Am Kirchberg 6

Bei Nichtdurchführung der Planung verbleibt es bei der Nutzung als Parkplatz und Grünland und damit beim Ist-Zustand der abiotischen und biotischen Bedingungen. Die Ruderalfluren würden sich sukzessiv entwickeln und gelegentlich von Gehölzaufwuchs freigehalten werden, um einer Waldbildung entgegenzuwirken. Insgesamt

betrachtet würde es damit beim Ist-Zustand der abiotischen und biotischen Bedingungen verbleiben.

C) nördlich der Straße Am Kirchberg, östlich des Friedhofes sowie das Grundstück Am Kirchberg 1

Eine Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens für die beiden Teilflächen des Teilbereiches C, die sich direkt an der Straße Am Kirchberg befinden, entfällt, da die geplanten Waldflächen bereits aufgeforstet wurden. Bei der dritten Teilfläche des Teilbereiches C würde sich der bereits abgeholzte Standort langfristig erneut zu Wald entwickeln.

3.2.4. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten und Gründe für die Wahl des Planes

A) südlich Alte Dorfstraße (K 7), westlich und östlich der Teichanlage

In der Gemeinde bestehen nur wenige Möglichkeiten zur Entwicklung einer zusammenhängenden gemischten Baufläche. Im Rahmen einer Potenzialanalyse wurde die mit vorliegender Planung vorbereitete Fläche, neben einem weiteren Außenbereichsstandort, als für eine Siedlungsentwicklung geeignet eingestuft. Zum damaligen Zeitpunkt hatte die Gemeinde auf die Flächen des Teilbereiches A jedoch noch keinen Zugriff. Vor diesem Hintergrund und aufgrund der kurzfristigen Flächenverfügbarkeit hat sich die Gemeinde dazu entschieden, die Flächen südlich der K 7 zu entwickeln. Nach Prüfung eines Erweiterungsstandortes für die Feuerwehr im direkten Anschluss an das bestehende Betriebsgeländes hat sich die Gemeinde aufgrund zu erwartender Konflikte mit geplanten schutzbedürftigen Nutzungen für die Ausweisung der schalltechnisch weniger problematischen Fläche westlich der Teichanlage entschieden.

B) südlich der Straße Am Kirchberg, östlich Am Kirchberg 2, westlich Am Kirchberg 6

In der Gemeinde bestehen nur wenige Möglichkeiten einer Entwicklung eines zusammenhängenden Wohngebietes für seniorengerechtes und barrierefreies Wohnen. Im Rahmen einer Potenzialanalyse wurde die mit vorliegender Planung vorbereitete Fläche im nördlichen Teilbereich als bereits vorhandene Siedlungsfläche eingestuft. Die weiter südlich gelegenen Bereiche wurden als Ortsbild prägende Grünflächen gekennzeichnet. Aufgrund der urbanen Vorprägung des Gebietes und das Fehlen bedeutsamer Blickbeziehungen und bedeutender Grünstrukturen wird dieses nicht mehr als Ortsbild prägend eingestuft. Vor diesem Hintergrund und aufgrund der kurzfristigen Flächenverfügbarkeit hat sich die Gemeinde dazu entschieden, die Flächen als Wohnbauflächen auszuweisen.

C) nördlich der Straße Am Kirchberg, östlich des Friedhofes sowie das Grundstück Am Kirchberg 1

Aufgrund der Neuorganisation des Schützengeländes scheiden wesentlich andere Planungsmöglichkeiten aus.

3.3. Zusätzliche Angaben

3.3.1. Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Die Kartierungen und Geländeaufnahmen wurden nach der Kartieranleitung und dem Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (Stand: März 2019) vorgenommen und spiegeln den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand wider. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten.

3.3.2. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung des Bauleitplans

Eine Erfolgskontrolle der Maßnahmen ist abschließend durch eine Endbegehung der fertiggestellten Maßnahmen können im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung vorgesehen werden. Langfristige Folgeuntersuchungen sind nicht notwendig.

3.4. Empfehlungen der Landschaftspflege

Auf schonenden Umgang mit dem Oberboden während der Bauphase ist zu achten; das betrifft vor allem den Oberbodenabtrag und seine Zwischenlagerung. Tausalze und tausalzhaltige Mittel sollten auf den privaten Grundstücken nicht ausgebracht werden.

Gehölzrodungen sind gem. gesetzlicher Regelungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. dem Landesnaturschutzgesetz nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum letzten Tag im Februar zulässig.

Das Grundwasser steht unter besonderem Schutz. Die dauerhafte Grundwasserabsenkung bzw. Ableitung z. B. durch Kellerdränagen ist wasserrechtlich erlaubnispflichtig. Da dieser Eingriff regelmäßig durch bautechnische Maßnahmen vermeidbar ist, kann eine Genehmigung im Allgemeinen nicht erteilt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Wasserbehörde auf Antrag. Revisionsdränagen sind zulässig, soweit sie nicht zu einer dauerhaften Grundwasserabsenkung führen. Sie sind der Wasserbehörde mit Bauantragstellung anzuzeigen. Es ist durch eine Baugrunduntersuchung der Nachweis zu erbringen, dass mit der Dränagemaßnahme keine dauerhafte Grundwasserabsenkung einhergeht. Bei hoch anstehendem Grundwasser wird der Verzicht von Kellern empfohlen. Versickerungsanlagen sind ebenfalls anzeigepflichtig. In bestimmten Fällen sind Versickerungsanlagen auch erlaubnispflichtig. Über Einzelheiten informiert die zuständige Wasserbehörde.

3.5. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Das Plangebiet untergliedert sich in drei Teilbereiche:

A) südlich Alte Dorfstraße (K 7), westlich und östlich der Teichanlage

Durch die Planung werden in derzeit größtenteils unbebauten Bereichen Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des BNatSchG vorbereitet. Die Eingriffe erfolgen auf siedlungsnahen Flächen, die als Acker bewirtschaftet bzw. bereits als Baugrundstücke

oder Bolzplatz genutzt werden. Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung und objektbezogener Genehmigungsplanungen werden vertiefende Untersuchungen zur Eingriffs-/ Ausgleichsermittlung vorgenommen. ~~Im weiteren Verfahren ist mithilfe eines Artenschutzgutachtens darzulegen, ob artenschutzrechtliche Hindernisse mit Umsetzung der Planung zu erwarten sind.~~

B) südlich der Straße Am Kirchberg, östlich Am Kirchberg 2, westlich Am Kirchberg 6

Durch die Planung werden in derzeit größtenteils unbebauten Bereichen Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des BNatSchG vorbereitet. Die Eingriffe erfolgen auf siedlungsnahen Flächen, die als Grünland bewirtschaftet bzw. als Parkplatz genutzt werden und in Teilbereichen Ruderalfluren darstellen. Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung und objektbezogener Genehmigungsplanungen werden vertiefende Untersuchungen zur Eingriffs-/ Ausgleichsermittlung vorgenommen. Unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse sind mit Umsetzung der Planung nicht zu erwarten.

C) nördlich der Straße Am Kirchberg, östlich des Friedhofes sowie das Grundstück Am Kirchberg 1

Der Teilbereich C untergliedert sich in drei Teilflächen. Die beiden Teilflächen, welche direkt an der Straße Am Kirchberg liegen, wurden bereits aufgeforstet, so dass es sich bei der geplanten Darstellung als Flächen für Wald lediglich um eine nachträgliche Korrektur bzw. Anpassung des Flächennutzungsplanes handelt. Eingriffe erfolgen auf diesen beiden Teilflächen nicht. Auf der dritten Teilfläche sind keine Beeinträchtigungen durch die Errichtung eines Bogenschießplatzes auf einer bereits abgeholzten Waldfläche von Natur und Landschaft zu erwarten. Vertiefende Untersuchungen zur Eingriffs-/ Ausgleichsermittlung werden nicht erforderlich. Artenschutzrechtliche Hindernisse sind nicht zu erwarten.

3.6. Referenzliste der Quellen

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein (2020): Stellungnahme zum Flächennutzungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klein Wesenberg. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB.

Dipl. Biol. Björn Leupolt (16.02.2023) faunistische Potenzialanalyse sowie artenschutzrechtliche Stellungnahme.

Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – V 534-531.04. Stand: 20. Januar 2017.

Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013 – IV 268/V 531 – 5310.23 – (Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 1170).

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2010): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010. Kiel.

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (Hrsg.) (2012): Geologische Übersichtskarte von Schleswig-Holstein 1:250.000. Flintbek.

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (2020): Landwirtschafts- und Umweltatlas.

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) (2019): Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein mit Hinweisen zu den gesetzlich geschützten Biotopen sowie den Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie. 5. Fassung (Stand: März 2019).

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III. Kiel.

Schleswig-Holsteinische Landgesellschaft mbH (1998): Landschaftsplan Klein Wesenberg. Kiel.

4. Planvorstellungen und wesentliche Auswirkungen der Planung

Die Gemeinde Klein Wesenberg beabsichtigt, die 12. Flächennutzungsplanänderung für folgende Teilbereiche aufzustellen:

A) südlich Alte Dorfstraße (K 7), westlich und östlich der Teichanlage

Die Gemeinde plant eine Erweiterung von zum Teil bereits südlich der Alten Dorfstraße bestehenden landwirtschaftlichen und gewerblichen Strukturen. Im Zuge dessen hat die Gemeindevertretung am 14.03.2019 beschlossen, dass eine Erweiterung der Feuerwehr auf räumlich und funktional geeigneten Flächen geprüft werden soll. Da in der Gemeinde eine steigende Nachfrage an Baugrundstücken besteht, wurde darüber hinaus festgestellt, dass sich eine angemessene weitere wohnbauliche Entwicklung auf den sich südlich an die Alte Dorfstraße anschließenden Grundstücksflächen anbietet.

Hierdurch werden ca. 2,0 ha in Wohnbaufläche, ca. 0,9 ha in gemischte Baufläche und ca. 0,8 ha in Grünfläche umgewandelt. Von der gemischten Baufläche werden bereits ca. 0,4 ha in der 6. Flächennutzungsplanänderung als gemischte Baufläche dargestellt.

B) südlich der Straße Am Kirchberg, östlich Am Kirchberg 2, westlich Am Kirchberg 6

Die Gemeinde möchte dem örtlichen Bedarf an seniorengerechten und barrierefreien Wohngebäuden nachkommen und bereitet eine weitere bauliche Entwicklung im Nordwesten der Ortslage durch die vorliegende Bauleitplanung vor. Hierdurch werden ca. 0,8 ha in Wohnbauflächen umgewandelt.

C) nördlich der Straße Am Kirchberg, östlich des Friedhofes sowie das Grundstück Am Kirchberg 1

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Klein Wesenberg und der Schützenverein Klein Wesenberg und Umgebung e.V. streben gemeinsam eine Neuorganisation des Schützengeländes mit Schützen- und Dorfgemeinschaftshaus, Bogenschießplatz und Festplatz an. Mit vorliegender Planung wird aktuell keine weitere Bebauung des Schützenplatzes vorbereitet. Es soll lediglich der Bogenschießplatz an die östliche Grenze des Festplatzes verschoben werden. Hierzu wurde bereits eine Waldumwandlung (Gemarkung Klein Wesenberg, Flur 6, Flurstück 13/1 tlw.) durchgeführt. Als Ersatzmaßnahme wurde

eine Erstaufforstung auf dem jetzigen Bogenschießplatz (Gemarkung Klein Wesenberg, Flur 6, Flurstück 13/1 tlw.) und der Fläche östlich des Friedhofes (Gemarkung Klein Wesenberg, Flur 5, Flurstück 9/2 tlw.) vorgenommen, welche für die Erweiterung des Friedhofes nicht mehr benötigt wird. Durch die Planung werden ca. 0,3 ha in Flächen für Wald, ca. 0,3 ha in Flächen für den Gemeinbedarf (sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen) sowie ca. 0,5 ha in Flächen für Wald umgewandelt.

5. Planinhalt

A) südlich Alte Dorfstraße (K 7), östlich der Teichanlage

Umwidmung von Flächen für die Landwirtschaft in gemischte Baufläche, Wohnbaufläche, Gemeinbedarfsfläche und Grünfläche. Die Ausweisungen werden erforderlich, um die Planungsziele Erweiterung Baugrundstücken für kleinteiliges, nichtstörendes, örtliches Gewerbe sowie für die Bereitstellung von Wohnbaugrundstücken für den örtlichen Bedarf zu erreichen. Die Grünflächen sind erforderlich, um die Einbindung des Plangebietes in den bedeutsamen Landschaftsraum zu erreichen.

B) südlich der Straße Am Kirchberg, östlich Am Kirchberg 2, westlich Am Kirchberg 6

Umwidmung von Gemeinbedarfsflächen Kirche und Grünfläche in Wohnbaufläche. Die Ausweisung wird erforderlich, um die Zielsetzung zur Schaffung von seniorengerechten Wohnungen im Gemeindegebiet zu erreichen.

C) nördlich der Straße Am Kirchberg, östlich des Friedhofes sowie das Grundstück Am Kirchberg 1

Umwidmung von Grünflächen in Flächen für Wald, Umwidmung von wald- und forstwirtschaftlichen Flächen in Flächen für den Gemeinbedarf.

6. Immissionen

Lärmimmissionen

Durch die nördlich des Teilbereiches A verlaufende Alte Dorfstraße (K 7) sind Lärmimmissionen auf die neue gemischte Baufläche zu erwarten. Zudem sind die Lärmimmissionen der möglicherweise erweiterten Feuerwehrnutzung auf die angrenzende Gebietskulisse zu prüfen. Darüber hinaus wird eine Betrachtung der möglichen Lärmimmissionen aus dem ca. 100 m südwestlich des Teilbereiches befindlichen landwirtschaftlichen Betriebs erforderlich. Hierzu liegt bereits eine Lärmuntersuchung vor, welche jedoch vor dem Hintergrund der Ausweisung des neuen Feuerwehrstandortes noch einmal überprüft wurde. Im Ergebnisse ist festzustellen, dass von dem mit vorliegender Planung ausgewiesenen Standort für die Feuerwehr hinsichtlich zu erwartender Störwirkungen keine negativen Einflüsse auf schutzwürdige Räume im Plangeltungsbereich und der umliegenden Nachbarschaft zu erwarten sind.

Durch die geplante Verlagerung der Feuerwehr von einem eher zentral im Ort gelegenen an einen außerhalb der Ortsdurchfahrt gelegenen Standort wird sich die Immissionssituation für umliegende Wohnbebauungen verbesern. In der Umgebung

des neuen Feuerwehrstandortes sind bereits dorfgebietstypische gewerbliche Nutzungen vorhanden, die nächstgelegene Wohnbebauung an der Alten Dorfstraße befindet sich in einer Enfernung von min. 120 m.

Geruchsimmissionen

Südwestlich des Teilbereiches A befindet sich in einer Entfernung von ca. 100 m ein aktiver landwirtschaftlicher Betrieb, der Rinder- und Schweinehaltung sowie Ackerbau betreibt. Um mögliche Auswirkungen durch Geruchsimmissionen auf den Teilbereich einschätzen zu können, wurde ein entsprechendes Gutachten erstellt.

Für den Teilbereich A wurden belästigungsrelevante Kenngrößen zwischen 5,5% und 16,0% der gewichteten Jahresstunden ermittelt. Die Richtwerte gem. Geruchsimmissionsrichtlinie von 10% für Wohngebiete sind somit zumindest teilweise überschritten. Zwar sind Überschreitungen dieses Richtwertes zulässig, sofern ein Wohngebiet an den Außenbereich angrenzt, in diesem Falle wäre jedoch eine zuküftige Entwicklungsmöglichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes, verbunden mit einer Zunahme der Geruchsemissionen nicht mehr genehmigungsfähig.

Vor diesem Hintergrund hat die Gemeinde Klein Wesenberg die zwischen Wohnbaufläche und Emissionsquelle des landwirtschaftlichen Betriebes gelegene Grünfläche planungsrechtlich erweitert und darüber hinaus mit dem Betriebsinhaber eine vertragliche Regelung über eine technische Ertüchtigung der Lüftungsanlagen seiner Stallgebäude getroffen. Somit können sowohl die Immissionsrichtwerte für das geplante Wohngebiet eingehalten und eine zukünftige Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebes ermöglicht werden.

7. Archäologie

Das Archäologische Landesamt weist darauf hin, dass sich Teile des Plangeltungsbereichs in einem archäologischen Interessengebiet befinden. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.

Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Das Archäologische Landesamt ist frühzeitig an der Planung von Maßnahmen mit Erdeingriffen zu beteiligen, um prüfen zu können, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind.

Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Darüber hinaus wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümer oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen oder Verfärbungen in der natürlichen Beschaffenheit.

Das Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein weist auf die Genehmigungspflicht gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG SH hin. So können auch Maßnahmen in der Umgebung von Kulturdenkmalen genehmigungspflichtig sein. Dies ist insbesondere bei der geplanten Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses in Teilbereich A (Umgebung KD Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Alte Dorfstraße 20) und dem seniorengerechten Wohnneubau in Teilbereich B (Umgebung KD Kirche mit Ausstattung, Am Kirchberg) zu beachten.

Die Untere Denkmalschutzbehörde weist darauf hin, dass sich in unmittelbarer Nachbarschaft des Plangebietes Kulturdenkmale befinden, insofern werden denkmalpflegerische Belange von der Planung berührt. Folgende Kulturdenkmale sind i.S.d. Umgebungsschutzes betroffen:

- Klein Wesenberg, Alte Dorfstraße 20, Wohn- und Wirtschaftsgebäude mit Lindenreihe
- Klein Wesenberg, Am Kirchberg, Kirche mit Ausstattung

Es besteht eine Genehmigungspflicht gemäß § 12 Abs. 1 DSchG SH.

Die Planungen auf dem Gelände der Feuerwehr sind rechtzeitig mit der Unteren Denkmalschutzbehörde gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG SH (Umgebungsschutz) abzustimmen.

8. Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Gebietes soll durch Anschluss an die vorhandenen Einrichtungen erfolgen. Ggf. notwendige Erweiterungen werden vorgenommen.

Ableitung Abwasser/Oberflächenwasser

Die wasserrechtlichen Belange werden für den Teilbereich A im Rahmen der Erschließungsplanung zum Bebauungsplan Nr. 11 und ggf. eines möglichen Bebauungsplanes für den neuen Feuerwehrstandort betrachtet und der zugehörigen Begründung zu entnehmen sein.

Trinkwasser

Der Wasserbeschaffungsverband Reinfeld-Land teilt mit, dass die Trinkwasserversorgung für die geplante Bebauung gesichert ist.

Brandschutz

Für die Verkehrsflächen sind die entsprechenden Bestimmungen unter § 5 der Landesbauordnung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sinngemäß zu beachten.

Laut Erlass des Innenministeriums vom 30. August 2010 - IV 334-166.701.400 - ist für das Gebiet eine Löschwassermenge von 48 cbm/h für eine Löschdauer von 2 Stunden bereitzuhalten. Sind in dem Gebiet weiche Bedachungen und/oder nicht mindestens feuerhemmende Außenwände geplant (mittlere bis große Brandausbreitungsgefahr) ist eine Löschwassermenge von bis zu 96 cbm/h für eine Löschdauer von 2 Stunden bereitzuhalten.

Strom

Die Schleswig-Holstein Netz AG weist darauf hin, dass sich im Plangebiet teilweise Versorgungsleitungen befinden. Vor Beginn von Baumaßnahmen muss die Baufirma eine aktualisierte Leitungsauskunft bei der Schleswig-Holstein Netz AG einholen.

Die TraveNetz GmbH teilt mit, dass für die Erschließung des Teilbereiches A eine neue Trafostation benötigt wird, da die nächstgelegenen Stationen keine ausreichenden Kapazitäten haben. Zur genauen Standortfindung steht die TraveNetz GmbH gerne jederzeit zur Verfügung.

Hinsichtlich der Nutzung der Netze der TraveNetz GmbH für die Elektrizitätsversorgung wird ein Konzept im Rahmen der Detailplanung nach Vorliegen des jeweiligen Energiebedarfs erstellt. Es wird darum gebeten, spätestens 4 Monate vor Baubeginn Kontakt mit der TraveNetz GmbH aufzunehmen. Planunterlagen sind über die zentrale Leitungsauskunft erhältlich: E-Mail: planauskunft@travenetz.de.

Telekommunikation

Die Telekom weist darauf hin, dass sie die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüft. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.

Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen,

- dass für die hierfür evtl. erforderliche Glasfaserinfrastruktur in den Gebäuden von den Bauherren Leerrohre vorzusehen sind, um dem politischen Willen der Bundesregierung Rechnung zu tragen, allen Bundesbürgern den Zugang zu Telekommunikations-infrastruktur =>50 MB zu ermöglichen,

- dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird,
- dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,
- dass Beginn und Ablauf der Erschließungs-/Baumaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgenden Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden: Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 11, Planungsanzeigen, Fackenburger Allee 31, 23554 Lübeck. Alternativ kann die Information gern auch als E-Mail zugesandt werden. Die Adresse hat folgende Bezeichnung: T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de.

9. Billigung der Begründung

Die Begründung zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Klein Wesenberg wurde von der Gemeindevertretung in der Sitzung am gebilligt.

Klein Wesenberg,

Bürgermeister